

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014
(Haushaltsgesetz 2014)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 9. August 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014
(Haushaltsgesetz 2014)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2014
(Haushaltsgesetz 2014)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 295 400 000 000 Euro festgestellt.

(2) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ wird für das Jahr 2014 in Einnahmen und Ausgaben auf 1 579 500 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 Kredite bis zur Höhe von 6 158 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2014 fällig werdenden Krediten zu; deren Höhe ergibt sich aus dem Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die in Satz 1 genannte Summe der Beträge zur Tilgung überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Die dem Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn zufließenden Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese

Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Fremdwährungsanleihen sind auf der Basis desjenigen Wechselkurses auf die Kreditermächtigung anzurechnen, der sich aus dem spätestens gleichzeitig abgeschlossenen ergänzenden Vertrag zur Begrenzung des Währungsrisikos ergibt.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Aufbau von Eigenbeständen Kredite bis zur Höhe von 5 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände in Form der Wertpapierleihe zu verwenden oder sie im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1, des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkaufen oder zur Besicherung von Zins-Swap-Geschäften zu verwenden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge abzuschließen

1. zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von bis zu 80 000 000 000 Euro sowie
2. zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 30 000 000 000 Euro.

Auf diese Höchstgrenzen werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kreditverträge bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1, wenn die Kredite zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden;

2. Verträge nach Absatz 6 in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(8) Vor Inanspruchnahme der über 0,5 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages zur Besicherung von Zins-Swap-Geschäften aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 bis 3 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, obliegenden Aufgabe Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 477 510 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 165 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,

2. bis zu 65 000 000 000 Euro

a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland,

b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland,

c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Union,

d) für Minderheitsbeteiligungen und nachrangige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die im Zusammenhang mit der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in ausgewählten Programmländern des Euro-Währungsgebietes stehen und staatlichen Förderbanken und Fonds unter Beteiligung des jeweiligen Mitgliedstaates gewährt werden,

3. bis zu 15 800 000 000 Euro

a) für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungs- politisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,

b) für zinsverbilligte Kredite für entwicklungs- politisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,

c) für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie

d) für zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bilaterale Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes,

4. bis zu 700 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungs- gebiet,

5. bis zu 160 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland,

6. bis zu 62 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanz- institutionen und Fonds,

7. bis zu 1 010 000 000 Euro für die Nachfolgeein- richtungen der Treuhandanstalt,

8. bis zu 8 000 000 000 Euro zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften.

Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushalts- plans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis desjenigen Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen, der vor der Ausfertigung der Gewährleistungserklärung zuletzt festgestellt worden ist.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

(8) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 000 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

§ 4

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Die Betragsgrenze nach Satz 2 wird auch überschritten, wenn bei mehrjährigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen der in Satz 2 genannte Betrag in einem Fälligkeitsjahr überschritten wird. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammenkommen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 4 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 6 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung durch Haushaltsvermerk getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel mit Ausnahme der Kapitel der Einzelpläne 07, 08, 09, 10, 11, 17 und 30 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben der Titel der Gruppe 711, der Titel 712 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in Nummer 1 bis 4 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen. Entsprechende Titel der Hauptgruppe 6 mit Ausnahme des Titels 634 .3 bilden innerhalb der einzelnen Kapitel einen eigenständigen Ausgabenbereich und sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 07, 08, 09, 10, 11, 17 und 30 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 523 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 527 .1, 527 .3, 532 .1, 532 .2, 532 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1 und 545 .1,
3. Ausgaben der Titel 632 .9, 636 .9, 671 .9, 681 .8, 681 .9, 684 .9, 686 .9 und 687 .9,
4. Ausgaben der Titel der Gruppen 711 bis 739,
5. Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen.

(4) Im Verhältnis der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgabenbereiche zueinander dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereiches aus Einsparungen bei den anderen in demselben Absatz genannten Ausgabenbereichen geleistet werden.

(5) Die Ausgaben der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgabenbereiche sind übertragbar.

(6) Für die flexibilisierten Ausgaben in den Kapiteln 0711, 0811, 0911, 1011, 1111, 1711 und 3011 gilt in Ergänzung zu den Absätzen 3 bis 5 folgende Regelung: Mehrausgaben dürfen gegen Einsparung innerhalb der flexibilisierten Ausgaben desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 3 der anderen Kapitel des jeweiligen Einzelplans geleistet werden, wenn über das Soll und die Ausgaberreste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zweck verfügt ist.

(7) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

**Verstärkungsmöglichkeiten,
Deckungsfähigkeit, Zweckbindung**

(1) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel der Hauptgruppe 4 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen,
3. Titel der Obergruppe 44 aus Erstattungen und Schadenersatzleistungen Dritter.

(2) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei den Titeln zu, die mit ihrem vollen Sollansatz den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 oder § 5 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 zugeordnet sind, soweit es sich bei den Einnahmen um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Absatz 2 bis 6 nicht anzuwenden ist, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 bis zur Höhe von 30 Prozent des Sollansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei Titel 526 01 einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Innerhalb eines Kapitels dürfen Mehrausgaben für Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement bei Titel 518.2 bis zur Höhe der Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 einbezogenen Titeln geleistet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1407, 1409, 1412, 1416 und 1420 sowie bei Titel 514 03 in Kapitel 1407 anzuordnen, falls dies auf Grund von Umständen, die nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes eingetreten sind, wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte zu verbessern.

(6) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Flugdienstes zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu.

(7) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden, um die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen zu verstärken. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(8) Das Aufkommen an Mineralölsteuer, das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 285 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebunden ist, ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu verwenden.

§ 7

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Software, die von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelt worden ist, unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für Software, die von Bundesdienststellen erworben worden ist. Für erworbene Lizenzen an Standardsoftware ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form, beispielsweise über das Internet, unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 8

Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwen-

dungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Wissenschaftseinrichtung gemäß § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457) den bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Satz 4 gilt auch für sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

§ 9

Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die §§ 24 und 54 der Bundeshaushaltsordnung bleiben für Baumaßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs für Bundeszwecke nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), das durch Artikel 15 Absatz 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, die im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranschlagt werden, unberührt.

§ 10

Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1401 und 1403 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien, Leistungszulagen oder Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der in Kapitel 0904 Titel 687 04, Kapitel 1604 Titel 896 02, Kapitel 2302 Titel 687 52, 687 53, 687 54, 687 55, 687 57, 687 58 und 896 09 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 12

Liquiditätshilfen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist auf 200 000 000 Euro begrenzt.

(4) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und seine an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

(5) Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen bis zu einem Betrag von 2 000 000 000 Euro geleistet werden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von Leistungen des Bundes nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgezogen werden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine zinslose, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendige Liquiditätshilfe an die Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer Höhe von 250 000 000 Euro zu leisten. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Satzes 2 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verzinsliche Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 7 000 000 000 Euro zu leisten. Die Liquiditätshilfen dürfen nur in dem Umfang bereitgestellt werden, in dem die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Ausgaben zu leisten hat und entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt der Europäischen Union.

§ 13

Rückzahlung, Titelverwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei einer unrichtigen Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

§ 14

Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln 428 .1 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Pauschale Abweichungen kann das Bundesministerium der Finanzen unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Dies gilt nicht für Stellen, die für Projektaufgaben ausgebracht sind. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu

kennzeichnen. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

§ 15

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Planstellen oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete folgender Einrichtungen zu übernehmen:

1. von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung,
3. von Sondervermögen des Bundes oder
4. von Zuwendungsempfängern, die durch den Bund institutionell gefördert werden.

Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass für diese Bedienstete keine Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt ausgebracht sind, ein Personalüberhang bei den genannten Einrichtungen besteht, ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

§ 16

Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte umzusetzen oder neue Planstellen für Beamtinnen und Beamte auszubringen, wenn für die umgesetzten oder neuen Planstellen ein Bedarf besteht und sie mit Überhangpersonal besetzt werden. Diese Planstellen sind mit einem Haushaltsvermerk zu versehen, wonach sie nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen.

(2) Werden Planstellen neu ausgebracht, fallen die bei der abgebenden Behörde frei werdenden Planstellen des übernommenen Überhangpersonals zum Zeitpunkt der Übernahme weg.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 17

Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen

(1) Soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll oder
2. mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstelle ist bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens befristet und hat die Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens wird nicht überschritten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 18

Ausbringung von Leerstellen

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung oder Verwendung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist, oder nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,

2. die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,
5. die im dienstlichen Interesse des Bundes unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate für eine der folgenden Verwendungen beurlaubt werden:
 - a) bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
 - b) bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
 - d) im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder bei einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder bei einer Auslandshandelskammer,
 - e) bei einem zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes institutionell geförderten Zuwendungsempfänger oder bei einer vergleichbaren Mitgliedseinrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.

oder

6. die beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt verwendet werden.

(2) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Tatbestände ausgebracht sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen. Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 6 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Tatbestände ausgebracht sind, gelten als angepasst, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 19

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 20

Sonderregelungen bei kw-Vermerken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe weg.

(2) Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederzubesetzen, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise erhalten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Planstelle oder Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 17 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten.

§ 21

Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

**Stelleneinsparung
auf Grund der Verlängerung der
Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte**

(1) Im Haushaltsjahr 2014 sind im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Planstellen für Beamtinnen und Beamte in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 0,4 Prozent dieser Planstellen kegelgerecht eingespart würden. Die Einsparung kann auch bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden. Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind Planstellen, die neu ausgebracht wurden oder einen kw-Vermerk tragen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, finanziell gleichwertige eigene Stelleneinsparkonzepte der Ressorts anzuerkennen.

(3) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen fallen an diesem Tag weg.

(4) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 23

Fortgeltung

§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 4, 5 und 8 sowie die §§ 3 bis 22 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Gemäß § 11 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist für das Haushaltsjahr 2014 ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden gemäß § 29 Absatz 1 BHO von der Bundesregierung beschlossen.

Der vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans beruht auf den dem Bundesministerium der Finanzen von den jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden übersandten Voranschlägen der Einzelpläne und den Ergebnissen der nachfolgenden bilateralen Ressortverhandlungen.

Der Inhalt des Haushaltsgesetzes als Jahresgesetz orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus den vorhergehenden Jahren und berücksichtigt daneben aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse. In Bezug auf das Haushaltsgesetz 2014 ist insoweit insbesondere auf folgende Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2012 hinzuweisen:

- Im Rahmen des § 5 werden weitere Einzelpläne in das Konzept einer Neustrukturierung einbezogen.
- In § 22 entfällt eine dem § 22 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2013 entsprechende Regelung. Die für die Luftfrachtsicherheit erforderliche Personalausstattung kann ohne eine derartige Ausnahmeregelung sichergestellt werden.

Artikel 115 des Grundgesetzes

Nach Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) in der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geänderten Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes ist danach nur noch in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Dieser Grundsatz des ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts gilt bezogen auf die um finanzielle Transaktionen bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Der strukturell zulässige Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des BIP wird in konjunkturell schlechten Zeiten entsprechend den daraus folgenden Wirkungen auf den Bundeshaushalt erweitert und in guten Zeiten verringert (Konjunkturkomponente).

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) legt hierzu Näheres fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der strukturellen und der

konjunkturellen Verschuldungskomponente und von Einzelheiten zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (Artikel 143d Absatz 1 Satz 5 bis 7 GG) sind für den Bund noch bis einschließlich dem Jahr 2015 Abweichungen hinsichtlich des strukturellen Verschuldungsspielraums zugelassen. Nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes findet die Schuldenregel für den Bund im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 daher mit der Maßgabe Anwendung, dass das strukturelle Defizit des Haushaltsjahres 2010 ab dem Jahr 2011 in gleichmäßigen Schritten bis zur vollen Einhaltung der maximal zulässigen strukturellen Verschuldung von 0,35 Prozent des BIP im Jahr 2016 zurückgeführt wird.

Die dem Abbaupfad zugrunde gelegte strukturelle Kreditaufnahme im Bundeshaushalt 2010 beträgt 53,2 Milliarden Euro.

Diese strukturelle Kreditaufnahme entspricht rund 2,2 Prozent des BIP. Bei linearer Ausgestaltung des Abbaupfades führt dieser ab dem Jahr 2011 bis zur vollen Geltung der Schuldenregel im Jahr 2016 zu jährlichen Abbauschritten in Höhe von rund 0,3 Prozent des BIP. Für den Haushalt 2014 führt dies zu einer maximal zulässigen strukturellen Neuverschuldung von rund 1,0 Prozent des BIP. Danach ergibt sich folgende Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme:

Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2014	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	0,97 Prozent
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	2 643 900 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	25 663 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente (derzeit negativ)	minus 4 689 Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	minus 3 694 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	34 046 Millionen Euro
Rundungsdifferenzen möglich	

Die im Entwurf des Bundeshaushalts 2014 veranschlagte Nettokreditaufnahme unterschreitet diese Neuverschuldungsgrenze und beträgt rund 6,2 Milliarden Euro. Der Finanzierungssaldo des „Energie- und Klimafonds“ ist ausgeglichen.

Vor dem Hintergrund der durch das Hochwasser im Mai und Juni des Jahres 2013 verursachten Schäden haben Bund und Länder beschlossen, einen Fonds „Aufbauhilfe“ mit einem Volumen von 8 Milliarden Euro zu gründen, der im Jahr 2013 als Sondervermögen des Bundes errichtet wird. Zur Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel hat die Bundesregierung am 24. Juni 2013 einen Nachtragshaushalt 2013 beschlossen. Derzeit ist noch nicht absehbar, in welchem Zeitraum und mit welchen Jahresfälligkeiten die Mittel des Fonds abfließen werden. Selbst wenn man jedoch unterstellt, dass der Mittelabfluss in voller Höhe im Haushaltsjahr 2014 erfolgt, würde dies angesichts des vorliegenden Abstands zwischen der nach der Schuldenregel maximal zulässigen Nettokreditaufnahme (rund 34 Milliarden Euro) und der in diesem hypothetischen Fall zu unterstellenden, für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme (6,2 Milliarden Euro + 8,0 Milliarden Euro = 14,2 Milliarden Euro) nicht zu einer Verletzung der Schuldenregel führen.

Die Vorgaben des Artikels 115 GG und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes sind damit eingehalten.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2014 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Haushaltsgesetz 2014 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2014 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens Gender-Wirkungen zu berücksichtigen.

Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2014 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die mit ihm wie auch mit der zeitlich parallel beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung

des Bundes festgelegten haushaltswirtschaftlichen Eckwerte, insbesondere auch die sich daraus ergebende Entwicklung der Nettokreditaufnahme, schaffen die Voraussetzungen für die in den kommenden Jahren auf der Grundlage der im Grundgesetz verankerten neuen Schuldenregel voranzutreibende Konsolidierung des Bundeshaushalts und fördern damit die Zielsetzung finanzieller Nachhaltigkeit. Auf diesem Wege werden zugleich mittel- und langfristig diejenigen haushaltspolitischen Spielräume erhalten, die erforderlich sind, um die weiteren in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen zu erfüllen. Diese weiteren Ziele im Einzelnen auszugestalten, bleibt dabei Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Durch das Haushaltsgesetz 2014 entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Haushaltsgesetz 2014 entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Die Informationspflichten für die Verwaltung werden in dem bereits im Haushaltsgesetz 2013 angelegten Umfang fortgeschrieben.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich das Preisniveau verändert, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass sich der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht. Die Regelung in Satz 1 verweist insoweit auf den Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 die Anschlussfinanzierung bestimmter Kredite des Bundes, die im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden müssen, ohne dass dies bei Verabschiedung des Bundeshaushalts vorhergesehen wurde. Dieser Fall kann vor allem eintreten, wenn in einem Haushaltsjahr mehr Bundesschatzbriefe als geplant zurückgegeben oder mehr Schuldscheindarlehen als erwartet fällig werden.

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 können gemäß Satz 3 zur Tilgung von Schulden des Bundes verwendet werden. In diesem Fall vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1 zur Anschlussfinanzierung entsprechend. Gleiches gilt auch für den Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den bei Kapitel 6002 Titel 121 04 veranschlagten Betrag übersteigt und der nach § 6 Absatz 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes der Tilgung von Schulden des Erblastentilgungsfonds dient.

Zu Absatz 3

Insbesondere aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, ab Oktober des Haushaltsjahres den Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift in Satz 2 stellt sicher, dass durch den Einsatz von Fremdwährungsanleihen bei der Umrechnung in Euro die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt zum Aufbau von Eigenbeständen; Einnahmen aus Verkäufen werden von der in Anspruch genommenen Ermächtigung abgeschrieben.

Satz 3 stellt klar, dass der Bund Eigenbestände gemäß § 63 Absatz 4 BHO gegen Entgelt verleihen kann (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder verkaufen kann (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder nach Absatz 5 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheitssituationen an den Kapitalmärkten zu vermeiden. Im Vergleich zur entsprechenden Vorschrift des Haushaltsgesetzes 2013 umfasst die Ermächtigung zusätzlich auch die Verwendung von Eigenbeständen zur Besicherung von Zins-Swap-Geschäften des Bundes. Die im Rahmen der neuen EU-rechtlichen Anforderungen an den außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten („European Market Infrastructure Regulation“) notwendige verstärkte Besicherung von Derivate-Geschäften erfordert eine entsprechende Regelung.

Zu Absatz 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zinsswapgeschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zinsswapgeschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben. Die Gesamtstrategie zur Steuerung des Schuldenportfolios ist auf eine langfristige Verbesserung der Risikostruktur des gesamten Schuldenportfolios und auf ein mittelfristig angelegtes aktives Kosten-/Risikomanagement ausgerichtet. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie liegt die Obergrenze für Zinsswapgeschäfte wie im Vorjahr unverändert bei 80 Milliarden Euro.

Mit der Begebung von Fremdwährungsanleihen werden das Instrumentarium des Bundes als Emittent erweitert, eine Entlastung der Kreditaufnahme mit traditionellen Finanzinstrumenten erreicht und zur Stärkung der Investorenbasis beigetragen. Fremdwährungsanleihen werden nur begeben, wenn sich für den Bund aufgrund von Zinsdifferenzen an den Kapitalmärkten ein Vorteil ergibt. Mit der Ermächtigung können Fremdwährungsanleihen gegen die Risiken von Währungsschwankungen abgesichert werden (Kombination von Zins- und Währungsswaps), so dass für den Bund sichere Zinsvorteile erzielt werden können. Die auf 30 Milliarden Euro begrenzte Erweiterung der Ermächtigung besteht unabhängig von der betragsmäßigen Limitierung für strategische Zinsswaps und erlaubt realistische Größenordnungen beim Einsatz dieses Finanzinstruments.

Als zusätzliche Verträge, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen, gelten alle gegenläufigen Zinsswapverträge, deren Endfälligkeit von dem zugrunde liegenden Geschäft nicht mehr als sechs Monate entfernt liegt. Diese Verträge werden auf die in Absatz 6 genannten Höchstgrenzen nicht angerechnet.

Zu Absatz 7

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Verträge gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 und im dort jeweils bestimmten Umfang abzuschließen. Die in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf diejenigen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

Zu Absatz 8

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben (so genannte Restkreditermächtigungen) bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der aktuellen Haushaltspraxis werden daher zuerst die Kreditermächtigungen des laufenden Jahres verbraucht, bevor gegebenenfalls auf die Restermächtigung des Vorjahres zurückgegriffen wird.

Nach Absatz 8 ist im Regelfall vor Inanspruchnahme eines Betrages der Restkreditermächtigung, der oberhalb von 0,5 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgelegten Gesamtvolumens des Bundeshaushalts liegt, der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Die vorherige Unterrichtung kann für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Anlass sein, sich mit der Frage zu befassen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist.

Zu Absatz 9

Kassenverstärkungskredite dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft, stellen die Liquidität des Bundes sicher und sind integraler Bestandteil des Schuldenwesens des Bundes. Der für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigungsrahmen nach Satz 2 dient auch der Sicherung der Benchmarkposition und der günstigen Finanzierungsbedingungen des Bundes auf dem Kapitalmarkt. Zur umfassenden Sicherstellung eines Einsatzes von Zins-Swap-Geschäften zur Finanzierung der Bundesschulden, die den in Absatz 5 Satz 3 genannten Möglichkeiten des Einsatzes von Eigenbeständen dient, sieht die Regelung – für das Haushaltsjahr 2014 erstmalig – vor, dass zusätzlich zu den nach Absatz 9 Satz 1 und 2 aufgenommenen Kassenverstärkungskrediten bis zu einer Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages Kassenverstärkungskredite zur Besicherung von Zins-Swap-Geschäften aufgenommen werden können.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift ermächtigt den Bund, zur Vorfinanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der

Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11. August 2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 121/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2012 (ABl. L 44 vom 16. Februar 2012, S. 1) geändert worden ist, Kassenverstärkungskredite in bestimmter Höhe aufzunehmen. Damit wird eine wirtschaftliche Liquiditätsversorgung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der die Vorfinanzierung obliegt, sichergestellt.

Die in Satz 2 enthaltene Anrechnungsregelung soll eine Kumulation von Kreditermächtigungen aus verschiedenen Haushaltsgesetzen verhindern und entspricht der bei Kassenverstärkungskrediten üblichen Regelung (vergleiche § 2 Absatz 9).

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens und deren Aufteilung auf einzelne Gewährleistungstatbestände. Ergänzende Vorschriften sind in den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans enthalten. Die Ermächtigungsrahmen zu Nummer 1, 2 und 3 werden erhöht. Die Erhöhung zu Nummer 1 erfolgt wegen anhaltend hoher Nachfrage nach Exportkreditgarantien mit langfristigen Risikolaufzeiten. Die Erhöhung zu Nummer 2 erfolgt wegen des prognostizierten stabilen Zuwachses von neuen Deckungszusagen. Im Vergleich zum Haushaltsgesetz 2013 wird zusätzlich der Gewährleistungstatbestand Nummer 2 Buchstabe d) aufgenommen, um Minderheitsbeteiligungen und nachrangige Darlehen der KfW als Unterstützungsmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen in ausgewählten Programmländern des Euro-Währungsgebietes, die von schwerwiegenden Finanzierungs- und Liquiditätsengpässen im Finanzsystem betroffen sind, garantieren zu können. Die Erhöhung zu Nummer 3 erfolgt wegen erhöhten Garantiebedarfs für auf Öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) anrechenbare Kredite der KfW. Die vom Gewährleistungstatbestand in Nummer 3 Buchstabe d) umfassten Mittel für Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes werden im Haushaltsjahr 2014 nicht mehr im „Energie- und Klimafonds“, sondern in den Einzelplänen 16 und 23 veranschlagt. Der Ermächtigungsrahmen zu Nummer 7 vermindert sich. Die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens erhöht sich damit auf 477,510 Milliarden Euro.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Gewährleistungen, die aufgrund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der Vorjahre eingegangen wurden, auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind, sofern der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder für seine Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Anrechnung von in ausländischen Währungen übernommenen Gewährleistungen auf den Gesamtrahmen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Bewertungsvorschrift, die regelt, in welcher Höhe Gewährleistungen, Zinsen und Kosten auf den jeweiligen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine vom Bund übernommene Gewährleistung auf den Gewährleistungsrahmen nicht mehr anzurechnen ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung gestattet es, die Ermächtigungsrahmen einzelner Gewährleistungstatbestände mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke anderer Gewährleistungsermächtigungen zu verwenden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens weitere Gewährleistungen bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens zu übernehmen. Hierfür ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich erforderlich.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift begründet eine Vorabunterrichtungspflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bei Übernahme einer Eventualverpflichtung von einer Milliarde Euro oder mehr.

Zu § 4

Zu den Absätzen 1 und 2

In der Vorschrift werden die nach § 37 Absatz 1 Satz 4 sowie nach § 38 Absatz 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Daneben werden das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Artikel 115 GG sowie das Konsultationsverfahren bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 6 wird das bei über- und

außerplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Absatz 4 BHO anzuwendende Unterrichtsverfahren auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabeteil.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Vorgaben der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird. Die Vorschrift wurde auf Grund der Einfügung der Regelung im neuen Absatz 3 redaktionell geändert und durch eine Ergänzung im letzten Halbsatz inhaltlich klargestellt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift wurde in Satz 1 auf Grund der Neustrukturierung weiterer Einzelpläne (vgl. die Regelung in Absatz 3) redaktionell geändert und regelt nunmehr für die flexibilisierten Ausgaben außerhalb der Einzelpläne 07, 08, 09, 10, 11, 17 und 30 die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben.

Neben den in Satz 1 aufgeführten Titeln sind zahlreiche Einzeltitel gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan in die Haushaltsflexibilisierung einbezogen. Satz 2 regelt klarstellend die Einbeziehung der Ausgaben dieser Titel in die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Zu Absatz 3

Das Bundesministerium der Finanzen hat (beginnend mit dem Bundeshaushalt 2013) ein Konzept zur Neustrukturierung der Einzelpläne und Kapitel im Bundeshaushalt entwickelt. Ziel des Konzepts ist es, die Transparenz der Darstellung im kameralen Haushalt zu verbessern. Als ein Teilelement sieht das Konzept insbesondere im Bereich der Verwaltungsausgaben der Hauptgruppe 5 eine geänderte Titelstrukturierung und darauf aufsetzend eine geänderte Standardisierung flexibilisierter Titel vor. Der moderaten Erweiterung der Haushaltsflexibilisierung um kleinere, abgrenzbare Titel in der Hauptgruppe 6 und auf grundsätzlich alle in den Behördenkapiteln zu veranschlagende, außerhalb des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements durchzuführende Hochbaumaßnahmen des Bundes steht eine Beschränkung des flexibilisierten Bereichs durch die gleichzeitig angestrebte Verringerung von Ausnahmetatbeständen gegenüber.

Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat das Konzept in seinen Eckpunkten gebilligt. Mit dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 wird die Neustrukturierung ausgeweitet und umfasst nunmehr die Einzelpläne 07, 08, 09, 10, 11, 17 und 30.

Absatz 3 regelt - strukturell vergleichbar der Regelung im Absatz 2 - die konkrete Ausgestaltung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der flexibilisierten Ausgaben für diese Pilot-Einzelpläne.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift sieht innerhalb der einzelnen Kapitel die Deckungsfähigkeit zwischen den jeweils in Absatz 2 und 3 genannten Ausgabenbereichen in Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs vor.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die in den Absätzen 2 und 4 beziehungsweise den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit aller flexibilisierten Ausgaben gemäß den Absätzen 2 und 3.. Die Übertragbarkeit der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ergibt sich im Übrigen auch aus § 19 Absatz 1 der BHO (Übertragbarkeit der Ausgaben für Investitionen).

Zu Absatz 6

Der Absatz regelt eine Deckungsmöglichkeit für die in den Kapiteln ..11 der umstrukturierten Einzelpläne des Bundeshaushalts (vergleiche die Ausführungen zu § 5 Absatz 3) zentral veranschlagten flexibilisierten Verwaltungsausgaben. Die Regelung ermöglicht innerhalb eines Einzelplans eine Verstärkung eines Not leidenden Titels des Kapitels ..11 zu Lasten eines

flexibilisierten Ausgabentitels desselben Ausgabenbereiches nach Absatz 3 der anderen Kapitel. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Soll auch über etwaig vorhandene Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zwecke verfügt wurde.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die neu geschaffene und die auch in den Kapiteln ..11 nach Absatz 3 und 4 geltenden, kapitelinternen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift lässt für den Bereich der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 zu, dass Einnahmen den Ausgaben in den jeweiligen Kapiteln zufließen, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt. Die Vorschrift soll einen Anreiz schaffen, Beiträge und Erstattungen Dritter abzuverlangen. Die Vorschrift wurde auf Grund der Einfügung der Regelung im neuen § 5 Absatz 3 redaktionell ergänzt.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht Deckungsmöglichkeiten für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Absatz 2 bis 6 keine Anwendung findet. Die Vorschrift wurde auf Grund der Einfügung der Regelung im neuen § 5 Absatz 3 redaktionell geändert.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es, unterjährig im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements auftretenden zusätzlichen Anmietungsbedarf aufzufangen.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Einzelplan 14 anzuordnen.

Zu Absatz 6

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttleflugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Zu Absatz 7

Die Regelung ermöglicht es, die durch die Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen nach einem Jahr Laufzeit erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

Zu Absatz 8

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ausgedehnt.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, dass für erworbene Lizenzen an Standardsoftware die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden. Ergänzend wird die Abgabe von in elektronischer Form verfügbaren Entscheidungen der Bundesgerichte und Patentinformationsprodukten in § 4 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bzw. in einem erweiterten Haushaltsvermerk bei Kapitel 0711 Titel 543 01 geregelt.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Sollten sich im Haushaltsvollzug bedeutende neue institutionelle Förderungen ergeben, wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern des Bundes. Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass von dem Zuwendungsempfänger keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes vorgesehen sind. Im Wissenschaftsbereich ist eine Ausnahme normiert (vgl. §§ 2, 4 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012, BGBl. I S. 2457, 2458).

Zu § 9

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch nach dem im Haushaltsjahr 2013 vollzogenen Wegfall der Darlehensfinanzierung von Baumaßnahmen diese nur im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranschlagt und Mittel dafür eingesetzt werden dürfen, wenn die in § 24 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 BHO und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften genannten Unterlagen vom Bundesministerium der Finanzen zuvor haushaltsseitig anerkannt worden sind. Im Falle einer Ausnahme nach § 24 Absatz 3 BHO bedarf die Aufhebung der Sperre der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält eine pauschale Ermächtigung zur Abweichung von § 50 Absatz 3 BHO. Für die Dauer von bis zu drei Jahren können die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weitere Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk oder durch Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zahlung von Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) trifft nach Absatz 3 dieser Regelung die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation ist es erforderlich, die Zulagengewährung auf 0,1 Prozent der im jeweiligen Kapitel veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 bzw. 423 01 zu begrenzen.

Zu Absatz 3

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Absatz 2, 4 und 5 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten für den Bereich des militärischen Personals weiterhin erforderlich.

Zu § 11

Die an den bestimmten Haushaltsstellen genannten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds können nach Maßgabe der jeweiligen Gründungsabkommen bzw. Resolutionen über die Kapitalaufstockung anstelle von Barleistungen auch Schuldscheine erhalten. Der Abruf der Schuldscheine erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Er richtet sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen Institution.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Es handelt sich um folgende Institutionen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank);
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB);
- Asiatische Entwicklungsbank (AsDB);
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB);
- Karibische Entwicklungsbank (CDB);
- Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF);
- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA);
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA);
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD);
- Sonderprogramm des IFAD für Subsahara-Afrika;
- Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF);
- Asiatischer Entwicklungsfonds (AsDF);
- Sonderfonds der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (FSO);
- Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank (SDF);
- Globaler Umwelttreuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF);
- Fonds für ärmste Entwicklungsländer und Sonderfonds Klimawandel im Rahmen der Klimarahmenkonvention;
- Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
- Fonds zur Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der EBWE.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Der Bund ist gemäß § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, deren Rahmen durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird. In Anbetracht der konjunkturbedingten Einnahme- und Ausgabeentwicklung wird zur Absicherung unterjähriger Liquidität der Finanzrahmen für das Jahr 2014 auf 8 Milliarden Euro festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht finanziert sich gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) grundsätzlich vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zur Kreditaufnahme nicht berechtigt. Die Einnahmen fließen nicht kontinuierlich. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen leistet der Bund nach § 13 Absatz 2 FinDAG die zur Aufrechterhaltung einer ordnungs-

gemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches, unterjähriges Darlehen. Ein Finanzrahmen in Höhe von 10 Millionen Euro ist im Jahr 2014 angemessen.

Zu Absatz 3

Ein Betriebsmitteldarlehen für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist erforderlich, um Vorsorge gegen Liquiditätsengpässe zu treffen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finanziert sich aus der Verwaltung und Verwertung der ihr übertragenen Liegenschaften sowie aus vereinbarten Erstattungen. Die Einnahmen aus Liegenschaftsverkäufen sind von der Geschäftsentwicklung abhängig. Der Zufluss der Verkaufserlöse steht zeitlich nicht immer im Einklang mit dem Ausgabebedarf. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) untersagt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Kreditaufnahme am Markt; notwendige Kredite gewährt der Bund. Ein Finanzrahmen als unterjähriges Darlehen in Höhe von 200 Millionen Euro ist im Jahr 2014 angemessen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 legt die Auszahlungsgrundsätze der Bundeszuschüsse sowie der Beiträge des Bundes für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten gesetzlich fest. Nach Maßgabe von Satz 2 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vom Grundsatz der Zahlung in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden, sofern dies zur unterjährigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung geboten ist.

Zu Absatz 5

Die in den Sätzen 1 und 2 enthaltene Regelung schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung für gegebenenfalls im Haushaltsjahr 2014 erforderlich werdende unterjährige Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds. Die Regelung in Satz 3 ermöglicht es, die Inanspruchnahme derartiger Liquiditätshilfen gegebenenfalls zu vermeiden. Nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfolgen die Leistungen des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kann der monatliche Bundeszuschuss vorgezogen werden, soweit es zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 SGB V erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Postbeamte und finanziert sich durch Beiträge der Postnachfolgeunternehmen sowie Zuschüsse des Bundes.

Um kurzzeitige Liquiditätsengpässe insbesondere am Jahresende vor dem Eingang der Ausgleichszahlungen der Postnachfolgeunternehmen für Vorruhestandsprogramme zu vermeiden, erhält der Bund die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als unverzinsliches unterjähriges Darlehen zu gewähren. Ein Finanzrahmen in Höhe von 250 Millionen Euro ist angemessen.

Die Regelung ist erforderlich, so lange die Postnachfolgeunternehmen Ausgleichszahlungen auf Grund der Vorruhestandsregelungen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundes-eisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen leisten.

Zu Absatz 7

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zur Bestreitung von Ausgaben nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11. August 2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 121/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2012 (ABl. L 44 vom 16. Februar 2012, S. 1) geändert worden ist, erforderlichen Finanzmittel in Form von monatlichen Erstattungen zur Verfügung. Bis zur Überweisung dieser Zahlungen sind die Mitgliedstaaten unionsrechtlich verpflichtet, die betreffenden Finanzmittel vorzufinanzieren. In Deutschland obliegt die Bereitstellung der vorge-nannten Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Liquiditätshilfen sollen die Bundesanstalt in die Lage versetzen, dieser gesetzlichen Aufgabenstellung nachzukommen.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Ermächtigungsnorm für die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen und stellt zugleich eine Buchungsvorschrift dar. Die Vorschrift betrifft Einnahmen, die sowohl im laufenden als auch in einem vorhergehenden Haushaltsjahr erzielt worden sind.

Zu Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genomener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Zu Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelver-wechselungen nach Abschluss der Bücher vorzuneh-men.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Während Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Arbeitnehme-rinnen und Arbeitnehmer lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundes-ministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt.

Das Bundesministerium der Finanzen bleibt ermäch-tigt, Lockerungen von der Verbindlichkeit von Stel-lenplänen auch ohne Haushaltsvermerk zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Flexibilisierung einbezogenen Stellen führt. Hiermit sollen ein wirt-schaftlicherer Ressourceneinsatz erreicht und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Die zu den Zuschusstiteln des Bundeshaushalts (in-stitutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenüber-sichten sind Teil der Erläuterungen und damit grund-sätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teil-weise nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BHO für verbindlich erklärt werden.

Da bei der Aufstellung des Bundeshaushalts nicht im Einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsemp-fänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, werden die für die Durchführung derartiger Projektaufgaben bewilligten Stellen in die Verbind-lichkeit des Stellenplans nicht einbezogen.

Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen die Befugnis, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellen-plans zuzulassen, auf die obersten Bundesbehörden delegieren. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt. Ausnahmen von der Verbindlichkeit des Stellenplans gelten nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, unter bestimmten Voraussetzungen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages neue Planstellen und Stellen auszubringen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht die Übernahme von Überhangpersonal von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung im weiteren Sinne, für die Planstellen bzw. Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind. Aufgrund der festgelegten materiellen Kriterien ist die Ermächtigung haushaltswirtschaftlich mit einer Planstellen- bzw. Stellenumsetzung nach § 50 BHO vergleichbar.

Eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist daher nicht erforderlich.

Zu § 16

Die Ermächtigung ist erforderlich, um eine Weiterbeschäftigung des Personals sicherzustellen, das zum Beispiel beim Bundesministerium der Verteidigung auf Grund der Streitkräftereform freigesetzt wird. Voraussetzung ist ein nachgewiesener Bedarf bei der aufnehmenden Behörde. Auf den umgesetzten oder neu ausgebrachten Planstellen und Stellen darf auf Dauer nur Überhangpersonal beschäftigt werden. Dies wird durch entsprechende Haushaltsvermerke sichergestellt.

Zu § 17

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Beamtinnen und Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu zwei Jahre als Richterinnen und Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens der abgeordneten Beamtin oder des abgeordneten Beamten.

Zu Nummer 2

Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet unter anderem die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Ersatzplanstellen gelten auch für eine Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten als ausgebracht.

Zu § 18

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, frei werdende Planstellen in den aufgeführten Fällen (insbesondere Beurlaubung aus familiären Gründen oder zur Verwendung bei bestimmten Einrichtungen, Verwendung beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt) unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Zu Absatz 2

Bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer beurlaubter Beamtinnen und Beamter kann der Fall eintreten, dass auf lange Zeit jede frei werdende Planstelle für diesen Personenkreis benötigt wird. Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit ein, in einer solchen Situation den Wegfall der Leerstellen zeitlich zu strecken.

Zu Absatz 3

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichterinnen und -richtern zu Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Zu Absatz 5

Bei Leerstellenanpassungen nach Satz 1 ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass die materiellen Anforderungen für eine Leerstellenanpassung (Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, fiktiver Karriereverlauf, Plausibilität des Vorhandenseins einer freien Planstelle) im Einzelfall vorliegen.

Zu § 19

Die Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen und Stellen soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (zum Beispiel bei der Versetzung von Bediensteten) ermöglichen.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Die Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall auf Grund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung erleichtert die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes bis zu einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent. Die Vorschrift verweist somit nicht auf die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) von 6 auf 5 Prozent der Arbeitsplätze eines Arbeitgebers reduzierte Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die abgesenkte Beschäftigungsquote wurde in der Bundesverwaltung nahezu flächendeckend erreicht. Zum Erhalt der Förderwirkung wurde daher für den öffentlichen Dienst des Bundes an einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent festgehalten.

Zu § 21

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle auf Dauer nicht mehr beschäftigt werden können.

Zu § 22

Ab 1. Oktober 2004 hatte sich die Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte von zuvor 38,5 auf damals 40 Stunden durchschnittlich erhöht (Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 23. September 2004). Dies bewirkte grundsätzlich eine Erhöhung der Arbeitskapazität um 3,9 Prozent und ermöglichte damit rechnerisch eine Einsparung von Planstellen in entsprechendem Umfang. Zur Erleichterung der Umsetzung soll diese Einsparung über einen Zeitraum von zehn Jahren (2005 bis 2014) erstreckt werden und auch im Bereich der Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden dürfen.

Zu Absatz 2

Zur Erleichterung der Umsetzung der Stelleneinsparung können auch eigene Einsparkonzepte der Ressorts, die sich auch über mehrere Jahre erstrecken können, anerkannt werden, soweit sie finanziell gleichwertig sind.

Zu Absatz 3

Die Einsparungen sind jeweils bis zum Ende des Haushaltsjahres zu erbringen.

Zu § 23

Die Vorschrift zählt Bestimmungen auf, die bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter gelten, soweit nicht bereits in einzelnen Vorschriften die Fortgeltung angeordnet wird.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2014.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes geprüft.

Zusammenfassung: Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung - Erfüllungsaufwand: Keine Auswirkungen. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Im Einzelnen: Mit dem Haushaltsgesetz 2014 werden keine Vorgaben für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung eingeführt, geändert oder abgeschafft. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Im Übrigen werden die Informationspflichten für die Verwaltung aus dem Haushaltsgesetz 2013 fortgeschrieben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Entwurf
Bundshaushaltsplan
2014

Gesamtplan des Bundshaushaltsplans 2014.....	27
Teil I: Haushaltsübersicht	
- Einnahmen.....	30
- Ausgaben.....	32
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten.....	35
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes.....	36
Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes.....	37
Teil III: Finanzierungsübersicht.....	38
Teil IV: Kreditfinanzierungsplan.....	39
Übersichten zum Bundshaushaltsplan 2014.....	41
Teil I: Gruppierungsübersicht	
A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen.....	42
B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten.....	47
Teil II: Funktionenübersicht.....	53
Teil III: Haushaltsquerschnitt	
A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen.....	59
B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen.....	67
Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten.....	81
Teil V: Personalübersicht	
A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten.....	83
B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.....	89
C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten.....	90
D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	91
E. Übersicht über Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.....	95
F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2012.....	96
Teil VI: Sonderabgaben des Bundes.....	99
Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	111
Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	113
Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes.....	117
Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen.....	119
Teil XI: Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes.....	121

**Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2014**

Teil I: Haushaltsübersicht

- Einnahmen
- Ausgaben
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Einnahmen		gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2014 1 000 €	2013 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	193	193	-
02	Deutscher Bundestag.....	1 825	1 832	-7
03	Bundesrat.....	73	81	-8
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	3 165	3 112	+53
05	Auswärtiges Amt.....	135 215	123 851	+11 364
06	Bundesministerium des Innern.....	405 915	405 871	+44
07	Bundesministerium der Justiz.....	484 334	484 334	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	251 693	246 222	+5 471
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	371 831	426 313	-54 482
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	83 489	63 154	+20 335
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	1 894 499	1 582 305	+312 194
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	5 733 926	5 732 620	+1 306
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	292 054	323 332	-31 278
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	99 546	93 462	+6 084
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	326 337	326 524	-187
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	68 452	67 713	+739
19	Bundesverfassungsgericht.....	40	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	340	354	-14
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	587 139	559 593	+27 546
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	89 426	111 746	-22 320
32	Bundesschuld.....	7 305 531	26 350 994	-19 045 463
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	277 264 977	273 096 354	+4 168 623
	Einnahmen.....	295 400 000	310 000 000	-14 600 000

Zu Spalte 3: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 268 694 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von 6 158 000 T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 20 548 000 T€.

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 2014 1 000 €	Verwaltungs- einnahmen 2014 1 000 €	Übrige Einnahmen 2014 1 000 €
1	2	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	3	190
02	Deutscher Bundestag.....	-	1 825	-
03	Bundesrat.....	-	43	30
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	-	3 127	38
05	Auswärtiges Amt.....	-	134 815	400
06	Bundesministerium des Innern.....	-	400 335	5 580
07	Bundesministerium der Justiz.....	-	484 050	284
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	212 849	38 844
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.	-	359 358	12 473
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	-	70 731	12 758
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	-	80 434	1 814 065
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent- wicklung.....	-	5 064 896	669 030
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	264 904	27 150
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	-	98 906	640
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	-	47 482	278 855
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-	7 133	61 319
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	340	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen- arbeit und Entwicklung.....	-	9 014	578 125
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	-	30 245	59 181
32	Bundesschuld.....	-	698 000	6 607 531
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	268 986 000	6 165 916	2 113 061
	Summe Haushalt 2014.....	268 986 000	14 134 446	12 279 554
	Summe Haushalt 2013.....	260 921 000	18 050 959	31 028 041
	gegenüber 2013 mehr(+)/weniger(-).....	+8 065 000	-3 916 513	-18 748 487

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Ausgaben		gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2014 1 000 €	2013 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	32 834	32 454	+380
02	Deutscher Bundestag.....	748 630	731 452	+17 178
03	Bundesrat.....	23 000	22 813	+187
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	2 001 084	2 053 525	-52 441
05	Auswärtiges Amt.....	3 486 354	3 485 807	+547
06	Bundesministerium des Innern.....	5 766 559	5 850 544	-83 985
07	Bundesministerium der Justiz.....	613 031	606 836	+6 195
08	Bundesministerium der Finanzen.....	5 014 447	5 018 406	-3 959
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	6 109 420	6 119 162	-9 742
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	5 262 325	5 269 184	-6 859
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	120 697 204	119 229 132	+1 468 072
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	25 444 147	26 410 981	-966 834
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	32 835 676	33 258 104	-422 428
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	11 090 656	11 986 862	-896 206
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	1 818 152	1 644 098	+174 054
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	7 625 848	6 881 754	+744 094
19	Bundesverfassungsgericht.....	39 282	45 129	-5 847
20	Bundesrechnungshof.....	135 989	132 851	+3 138
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	6 282 778	6 296 441	-13 663
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	13 964 684	13 740 350	+224 334
32	Bundesschuld.....	30 373 889	32 983 271	-2 609 382
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	16 034 011	28 200 844	-12 166 833
	Ausgaben.....	295 400 000	310 000 000	-14 600 000

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 2014 1 000 €	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2014 1 000 €	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2014 1 000 €	Schulden- dienst 2014 1 000 €
1	2	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	18 200	9 642	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	507 123	119 114	-	-
03	Bundesrat.....	14 548	7 886	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	267 639	676 662	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	929 828	304 869	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 164 422	1 082 873	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	438 776	124 200	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	2 905 122	609 104	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Techno- logie.....	663 065	270 921	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz.....	313 345	210 946	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	207 141	119 891	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt- entwicklung.....	1 530 577	2 043 071	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	15 522 893	5 864 973	10 149 169	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	206 489	144 110	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	229 599	211 142	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau- en und Jugend.....	105 522	37 985	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	23 744	3 964	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	113 345	17 018	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung.....	79 415	47 788	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung....	95 357	60 243	-	-
32	Bundesschuld.....	-	39 992	-	29 033 897
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	981 665	439 340	25 000	-
	Summe Haushalt 2014.....	28 317 815	12 445 734	10 174 169	29 033 897
	Summe Haushalt 2013.....	28 478 392	12 407 148	10 395 892	31 595 604
	gegenüber 2013 mehr(+)/weniger(-).....	-160 577	+38 586	-221 723	-2 561 707

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2014 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2014 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2014 1 000 €
1	2	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	3 950	1 042	-
02	Deutscher Bundestag.....	99 316	23 077	-
03	Bundesrat.....	326	240	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	886 959	170 824	-1 000
05	Auswärtiges Amt.....	2 089 272	162 385	-
06	Bundesministerium des Innern.....	1 208 061	446 197	-134 994
07	Bundesministerium der Justiz.....	39 839	10 216	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 375 652	124 569	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	3 842 484	1 465 073	-132 123
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbrau- cherschutz.....	4 269 506	493 528	-25 000
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	120 360 875	9 297	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	8 292 179	13 578 320	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	1 128 939	169 702	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	10 694 750	45 307	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	505 383	883 363	-11 335
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	7 469 683	12 658	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	936	10 638	-
20	Bundesrechnungshof.....	3 642	1 984	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung.....	1 955 585	4 199 990	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	12 054 670	2 164 877	-410 463
32	Bundesschuld.....	-	1 300 000	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	11 053 736	4 384 270	-850 000
	Summe Haushalt 2014.....	187 335 743	29 657 557	-1 564 915
	Summe Haushalt 2013.....	192 721 657	34 803 552	-402 245
	gegenüber 2013 mehr(+)/weniger(-).....	-5 385 914	-5 145 995	-1 162 670

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 2014 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2015 1 000 €	2016 1 000 €	2017 1 000 €	Folgejahre 1 000 €	in künftigen Haushalts- jahren 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag.....	27 319	8 893	9 938	-	-	8 488
04	Bundeskanzlerin und Bundes- kanzleramt.....	147 451	45 823	55 028	31 600	15 000	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 589 699	462 863	378 467	273 194	475 175	-
06	Bundesministerium des Innern.....	656 149	171 624	141 443	116 299	226 783	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	1 070	535	535	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen..	334 354	65 272	50 247	49 045	169 790	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	2 622 356	824 007	905 475	619 726	273 148	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz.....	1 694 728	292 787	223 712	152 568	1 025 661	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	2 347 875	1 457 445	635 415	180 015	75 000	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	12 119 319	3 294 713	1 668 026	1 067 049	1 789 531	4 300 000
14	Bundesministerium der Verteidi- gung.....	4 329 352	1 338 938	1 285 955	781 241	740 978	182 240
15	Bundesministerium für Gesundheit	49 409	26 008	15 939	7 462	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	1 202 068	338 741	277 678	227 766	357 883	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	490 511	262 871	116 117	99 523	12 000	-
23	Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Ent- wicklung.....	6 900 252	480 742	540 563	582 947	2 150	5 293 850
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	4 563 497	1 180 233	1 200 723	1 112 066	1 070 475	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	67 000	67 000	-	-	-	-
	Summe.....	39 142 409	10 318 495	7 505 261	5 300 501	6 233 574	9 784 578

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe		gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
			2014 1 000 €	2013 1 000 €	
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	01, 03, 04	23 369	22 864	+505
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	282 097	268 802	+13 295
03	Bundesrat.....	01	17 129	16 812	+317
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..	01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09	266 350	258 847	+7 503
05	Auswärtiges Amt.....	01, 03, 04, 11	1 139 123	1 133 248	+5 875
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 07, 08, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	3 478 393	3 473 215	+5 178
07	Bundesministerium der Justiz.....	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	400 515	402 787	-2 272
08	Bundesministerium der Finanzen.....	11, 12, 13, 14, 15, 16	2 539 345	2 465 973	+73 372
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	770 762	733 691	+37 071
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Verbraucherschutz.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	390 457	382 582	+7 875
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozia- les.....	07, 11, 12, 13, 14, 15, 16	214 976	211 990	+2 986
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	01, 03, 04, 05, 08, 11, 12, 14, 16, 21, 23, 27, 28	982 320	960 272	+22 048
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	01, 03, 04, 07, 09	2 274 277	2 217 743	+56 534
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11	273 334	259 152	+14 182
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	251 305	246 178	+5 127
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	11, 12, 13, 14, 15	106 046	98 071	+7 975
19	Bundesverfassungsgericht.....	01	33 231	39 748	-6 517
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	95 293	93 249	+2 044
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung.....	01	84 453	83 861	+592
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung.....	02, 11, 12	126 058	120 337	+5 721
	Summe.....		13 748 833	13 489 422	+259 411

Gesamtplan - Teil II:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Betrag für 2014
		Millionen €
1		2
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)..... (Basis 2010: 2,21%, Abbauschnitt: 0,31% p.a.)	0,971
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	2 643 900
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme..... (Produkt aus 1. und 2.)	25 663
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen..... (Differenz zwischen 4a. und 4b.)	-3 694
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen.....	(1 236)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	1 236
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben.....	(4 930)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	4 930
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-
5.	Konjunkturkomponente..... (Produkt aus 5a. und 5b.)	-4 689
5a.	Nominale Produktionslücke.....	-22 331
5b.	Budgetsemielastizität (ohne Einheit).....	0,21
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto.....	-
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme (Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	34 046
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes.....	6 158
9.	Finanzierungssalden der Sondervermögen.....	-
10.	Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme (Differenz zwischen 8. und 9.)	6 158
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2011.....		56 866

Datengrundlage: Jeweils aktuelle Daten des Statistischen Bundesamts und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

zu 4ab., 4bb. und 9: Zu den Sondervermögen gehören der "Energie- und Klimafonds" sowie der Fonds "Aufbauhilfe".

Differenzen durch Rundung möglich.

Gesamtplan - Teil III:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2014	Betrag für 2013
		1 000 €	
1		2	3
1.	Berechnung des Finanzierungssaldos		
1.1	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen) <i>davon:</i> <i>Steuereinnahmen</i> <i>Verwaltungseinnahmen</i>	288 950 000 268 694 000 20 256 000	284 590 000 260 611 000 23 979 000
1.2	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages) Negativer Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit)	295 400 000 -6 450 000	310 000 000 -25 410 000
2.	Deckung des Finanzierungssaldos		
2.1	Münzeinnahmen.....	292 000	310 000
2.2	Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt.....	6 158 000	25 100 000
2.3	Summe.....	(6 450 000)	(25 410 000)

Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 2014	Betrag für 2013
	1 000 €	
1	2	3
1. Einnahmen		
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme).....	(216 548 686)	(240 067 081)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....	107 659 939	114 535 045
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....	55 389 186	56 173 649
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....	53 499 561	69 358 387
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung.....	(-)	(6)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04).....	-	-
1.2.2 Länderbeiträge zur Tilgung kommunaler Altschulden.....	-	6
1.2.3 Spenden.....	-	-
1.2.4 Rückbuchung erloschener Restanten.....	-	-
Einnahmen.....	216 548 686	240 067 087
2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten		
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....	85 456 464	92 145 085
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....	55 415 021	62 641 258
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....	68 159 841	69 460 048
Ausgaben.....	209 031 326	224 246 391
3. Herleitung der Nettokreditaufnahme		
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1).....	216 548 686	240 067 081
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2).....	-	6
	(216 548 686)	(240 067 087)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.).....	-209 031 326	-224 246 391
	(7 517 360)	(15 820 696)
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege).....	-298 796	-2 795 221
	(7 218 564)	(13 025 475)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel		
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten.....	-	-
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten.....	-	-200 000
3.6 Sondervermögen „Schlusszahlungsvorsorge“		
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen.....	1 339 436	1 340 910
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-	-1 372 910
3.7 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und "Kinderbetreuungsfinanzierung"		
3.7.1 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-	-1 034 348
3.7.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-400 000	534 348

Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2014	Betrag für 2013
		1 000 €	
1		2	3
3.8	Sondervermögen "Aufbauhilfe"		
3.8.1	Nicht kassenwirksame NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....		8 000 000
3.8.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-2 000 000	-1 000 000
3.9	Umbuchungen zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201.....	-	5 806 525
	Nettokreditaufnahme.....	6 158 000	25 100 000

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
2014

Teil I: Gruppierungsübersicht

- A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabengruppen
- B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabengruppen

Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Teil V: Personalübersicht

- A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
- B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten
- D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- E. Übersicht über Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2012

Teil VI: Sonderabgaben des Bundes

Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes

Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

Teil XI: Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2014	2013
		1 000 €	
1		2	3
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel.....	268 986 000	260 921 000
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage.....	210 993 000	202 312 000
02	EU-Eigenmittel.....	-27 010 000	-26 100 000
03-04	Bundessteuern.....	84 711 000	84 399 000
09	Steuerähnliche Abgaben.....	292 000	310 000
092	Münzeinnahmen (nur Bund).....	292 000	310 000
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben.....	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.....	15 796 063	19 741 747
11	Verwaltungseinnahmen.....	7 959 052	8 026 331
111	Gebühren, sonstige Entgelte.....	6 959 856	7 030 895
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten).....	245 832	254 213
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen.....	753 364	741 223
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).....	5 796 917	5 510 982
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.....	5 706 205	5 421 189
122	Konzessionsabgaben.....	16 105	16 105
124	Mieten und Pachten.....	64 677	64 781
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	3 978	3 608
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).....	5 952	5 299
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	378 477	4 513 646
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.....	1 300	1 300
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen.....	132 177	162 346
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen.....	245 000	4 350 000
134	Kapitalrückzahlungen.....	-	-
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	305 000	285 000
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland.....	35 000	35 000
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland.....	270 000	250 000
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.....	67 993	78 563
152	Zinseinnahmen von Ländern.....	67 082	77 443
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	911	1 120
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen.....	-	-
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen.....	297 402	321 791
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	4 124	4 462
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	183 055	207 530
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland.....	110 223	109 799
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.....	354 122	376 305
172	Darlehensrückflüsse von Ländern.....	350 949	372 015
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	3 173	4 290
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen.....	-	-
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.....	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen.....	637 100	629 129
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	38 386	42 606
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland.....	125 279	140 691
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland.....	473 435	445 832
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen.....	4 181 982	3 959 793
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	-	-250 000
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit..	-	-250 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2014	2013
		1 000 €	
1		2	3
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	2 781 134	2 799 267
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern.....	2 703 762	2 703 301
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	1 010	1 308
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen.....	52 000	72 000
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.....	24 252	22 548
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden.....	110	110
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 357 150	1 358 568
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	208 290	209 768
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	1 148 860	1 148 800
27	Zuschüsse von der EU.....	-	-
271	Erstattungen von der EU.....	-	-
272	Sonstige Zuschüsse von der EU.....	-	-
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.....	43 698	51 958
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.....	25 429	29 079
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.....	899	899
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	17 370	21 980
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	-	-
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	-	-
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	-	-
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	6 435 955	25 377 460
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.....	6 158 000	25 100 000
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	-	-
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	6 158 000	25 100 000
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen.....	277 955	277 460
341	Beiträge.....	277 705	277 210
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	250	250
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU.....	-	-
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
382	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamteinnahmen.....	295 400 000	310 000 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2014	2013
		1 000 €	
1		2	3
4	Personalausgaben.....	28 317 815	28 478 392
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige.....	337 298	332 438
411	Aufwendungen für Abgeordnete.....	334 651	329 793
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	2 647	2 645
42	Bezüge und Nebenleistungen.....	18 252 885	18 410 005
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Bürgermeister, Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	10 748	10 650
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.....	6 093 152	6 002 605
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten/ -innen, der Soldaten/-innen auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund).....	6 920 615	7 118 086
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	134 419	108 368
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige.....	446 551	424 061
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).....	4 624 820	4 721 455
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben.....	22 580	24 780
43	Versorgungsbezüge und dgl.....	6 675 881	6 629 905
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Bürgermeister, Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	15 092	15 065
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.....	2 772 102	2 706 157
433	Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund).....	3 541 426	3 558 162
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	200 291	182 530
437	Versorgungsbezüge nach G 131.....	131 570	152 191
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.....	15 400	15 800
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.....	1 556 015	1 557 007
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.....	338 359	336 648
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen.....	199 960	196 903
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.....	1 017 696	1 023 456
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben.....	745 736	699 037
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen.....	1 846	1 846
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst).....	44 358	46 386
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen.....	397 894	399 399
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben.....	301 638	251 406
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben.....	750 000	850 000
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben.....	750 000	850 000
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst.....	51 653 800	54 398 644
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	12 445 734	12 407 148
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.....	628 205	607 078
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.....	553 322	531 346
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.....	1 340 140	1 284 215
518	Mieten und Pachten.....	3 778 560	3 766 534
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.....	222 703	235 621
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.....	1 058 939	1 107 570
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken.....	1 137	1 136
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel.....	313 912	315 002
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben.....	134 096	126 070
527	Dienstreisen.....	196 557	194 377
529	Verfügunsmittel.....	11 806	11 749
531-546	Sonstiges.....	3 849 099	3 923 948
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.....	357 258	302 502

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2014	2013
		1 000 €	
1		2	3
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund).	10 174 169	10 395 892
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung.....	691 355	811 000
553	Materialerhaltung.....	3 578 414	3 516 792
554	Militärische Beschaffungen.....	4 806 600	5 011 700
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	833 000	805 000
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....	264 800	251 400
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt.....	29 033 897	31 595 604
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund).....	41 601	41 601
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	28 992 296	31 554 003
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen.....	187 335 743	192 721 657
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	655 006	10
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder.....	6	10
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen.....	655 000	-
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich.....	-	9 184
622	Schuldendiensthilfen an Länder.....	-	9 184
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen.....	-	-
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	123 932 985	130 811 952
632	Sonstige Zuweisungen an Länder.....	14 158 071	13 436 779
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	7 114	8 822
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen.....	5 971 332	13 911 605
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.....	103 795 870	103 454 081
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.....	598	665
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche.....	1 048 304	1 043 643
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.....	958 934	936 740
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen.....	87 213	104 968
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland.....	2 157	1 935
666	Schuldendiensthilfen an Ausland.....	-	-
67	Erstattungen an sonstige Bereiche.....	583 343	576 370
671	Erstattungen an Inland.....	583 263	576 290
676	Erstattungen an Ausland.....	80	80
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche.....	60 503 781	59 668 574
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen.....	26 491 899	26 508 669
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661).....	802 076	839 653
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662).....	3 557 778	3 538 851
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen).....	1 864 845	1 864 590
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.....	20 850 332	20 451 500
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	1 145 181	1 093 018
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688).....	5 789 670	5 370 293
688	Abführung der Eigenmittel an die EU.....	2 000	2 000
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	612 324	611 924
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	30 000	42 000
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	133 624	146 224
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	448 700	423 700
7	Baumaßnahmen.....	5 917 165	6 702 784
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	23 740 392	28 100 768
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	928 054	964 063
811	Erwerb von Fahrzeugen.....	222 648	226 359
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.....	705 406	737 704

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2014	2013
		1 000 €	
1		2	3
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	563 197	580 875
821	Gründerwerb.....	168 123	174 930
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen.....	395 074	405 945
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.....	4 485 994	8 861 908
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	142 570	175 060
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland.....	4 343 424	8 686 848
85	Darlehen an öffentlichen Bereich.....	650	700
852	Darlehen an Länder.....	650	700
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	-	-
854	Darlehen an Sondervermögen.....	-	-
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.....	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche.....	443 815	1 651 379
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen.....	26 000	26 000
862	Darlehen an private Unternehmen.....	-	-
863	Darlehen an Sonstige im Inland.....	4 215	4 015
866	Darlehen an Ausland.....	413 600	1 621 364
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	1 300 000	1 350 000
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	-	-
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Inland.....	600 000	460 000
872	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Ausland.....	700 000	890 000
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich.....	4 788 312	4 799 564
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder.....	4 709 442	4 737 494
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	78 370	61 570
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen.....	500	500
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	11 230 370	9 892 279
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.....	4 323 657	4 273 169
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.....	257 950	269 437
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.....	454 884	488 112
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.....	1 342 832	1 364 961
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	4 851 047	3 496 600
9	Besondere Finanzierungsausgaben.....	-1 564 915	-402 245
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke.....	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage.....	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke.....	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben.....	-1 564 915	-402 245
971	Globale Mehrausgaben.....	50 000	150 000
972	Globale Minderausgaben.....	-1 614 915	-552 245
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
982	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamtausgaben.....	295 400 000	310 000 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2014	2013
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der laufenden Rechnung			
1	Steuern zusammen.....	268 694	260 611
2	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen).....	-	-
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	5 797	5 511
31	Mieten und Pachten.....	65	65
32	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	5 732	5 446
4	Zinseinnahmen.....	365	400
41	von Verwaltungen.....	68	79
411	Länder.....	67	77
412	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	1	1
413	Sondervermögen.....	-	-
414	Zweckverbände.....	-	-
42	von anderen Bereichen.....	297	322
421	Sozialversicherung.....	-	-
422	Sonstige.....	297	322
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	4 428	4 214
51	von Verwaltungen.....	2 757	2 777
511	Länder.....	2 704	2 703
512	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	1	1
513	Sondervermögen.....	52	72
514	Zweckverbände.....	0	0
52	von anderen Bereichen.....	1 671	1 437
521	Sozialversicherung.....	24	-227
522	Sonstige - Inland.....	480	494
523	Ausland.....	1 166	1 171
6	Sonstige laufende Einnahmen.....	7 713	7 772
Einnahmen der laufenden Rechnung.....		286 997	278 508

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2014	2013
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen.....	133	164
2	Vermögensübertragungen.....	278	277
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	278	277
211	von Verwaltungen.....	-	-
212	von anderen Bereichen.....	278	277
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	-	-
221	von Verwaltungen.....	-	-
222	von anderen Bereichen.....	-	-
2221	Unternehmen - Inland.....	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen.....	1 541	5 640
31	Darlehensrückflüsse.....	1 296	1 290
311	von Verwaltungen.....	354	376
312	von anderen Bereichen.....	942	914
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen.....	245	4 350
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	-	-
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung.....		1 953	6 082
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-	-
Einnahmen zusammen.....		288 950	284 590
Finanzierung			
6	Saldo Finanzierungsdefizit (+/-).....	-6 450	-25 410
61	Nettokreditaufnahme.....	6 158	25 100
62	Münzeinnahmen.....	292	310
63	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
7	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
Einnahmen laut Haushaltsplan.....		295 400	310 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2014	2013
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der laufenden Rechnung			
1	Personalausgaben.....	28 318	28 478
11	Aktivitätsbezüge.....	20 624	20 825
12	Versorgung.....	7 694	7 653
2	Laufender Sachaufwand.....	24 348	24 642
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	1 282	1 343
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	10 174	10 396
23	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	12 893	12 903
3	Zinsausgaben.....	29 034	31 596
31	an Verwaltungen.....	-	-
32	an andere Bereiche.....	29 034	31 596
321	an Sozialversicherungsträger.....	-	-
322	an Sonstige.....	29 034	31 596
3211	für Ausgleichsforderungen.....	42	42
3222	an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	28 992	31 554
3233	an Ausland.....	-	-
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	184 995	190 271
41	an Verwaltungen.....	20 792	27 419
411	Länder.....	14 158	13 498
412	Gemeinden.....	7	9
413	Sondervermögen.....	6 626	13 912
414	Zweckverbände.....	1	1
42	an andere Bereiche.....	164 203	162 852
421	Unternehmen.....	26 256	25 872
422	Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	26 492	26 456
423	an Sozialversicherung.....	103 796	103 453
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	1 865	1 697
425	an Ausland.....	5 792	5 372
426	an Sonstige.....	2	2
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....		266 695	274 987

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2014	2013
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen.....	7 408	8 248
11	Baumaßnahmen.....	5 917	6 703
12	Erwerb von beweglichen Sachen.....	928	964
13	Gründerwerb.....	563	581
2	Vermögensübertragungen.....	16 631	15 304
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	16 019	14 692
211	an Verwaltungen.....	4 788	4 800
2111	Länder.....	4 709	4 737
2112	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	78	62
2113	Sondervermögen.....	1	1
2114	Zweckverbände.....	-	-
212	an andere Bereiche.....	11 230	9 892
2121	Sozialversicherung.....	-	-
2122	Sonstige - Inland.....	6 379	6 396
2123	Ausland.....	4 851	3 497
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	612	612
221	an Verwaltungen.....	-	-
2211	Länder.....	-	-
2212	Gemeinden.....	-	-
222	an andere Bereiche.....	612	612
2221	Unternehmen - Inland.....	30	42
2222	Sonstige - Inland.....	134	146
2223	Ausland.....	449	424
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen.....	6 230	11 864
31	Darlehensgewährung.....	1 744	3 002
311	an Verwaltungen.....	1	1
312	an andere Bereiche.....	1 744	3 001
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	4 486	8 862
321	Inland.....	143	175
322	Ausland.....	4 343	8 687
4	Darlehensrückzahlung an Verwaltungen.....	-	-
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung.....		30 270	35 415
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-1 565	-402
Ausgaben zusammen.....		295 400	310 000
Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen.....	-	-
7	Saldo Finanzierungsüberschuss.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
Ausgaben laut Haushaltsplan.....		295 400	310 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muss, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, dass sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den sonstigen Vermögensübertragungen nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im Einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Bezeichnung	Hgr./ Ogr./ Grp.
Aktivitätsbezüge.....	41, 42, 441, 442, 443, 45
Versorgung.....	43, 446
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	519, 521
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	55
Sonstiger laufender Sachaufwand.....	511 -518, 523 -529, 53, 54, 67, 686
Zinsausgaben an Verwaltungen.....	56
Zinsausgaben an andere Bereiche.....	57
Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich (soweit nicht Tilgungszuweisungen).....	611 -614, 617 -624, 627 -634, 637
Laufende Zuschüsse an Unternehmen-soweit nicht Tilgungszuschüsse.....	682, 683, 685, 661, 662, 664
Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	681
Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung.....	616, 626, 636
Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	684
Laufende Zuschüsse an Ausland.....	666, 687, 688
Baumaßnahmen.....	7
Erwerb von beweglichen Sachen.....	81
Grunderwerb.....	82
Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich.....	881 -884, 887
Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	886, 89
Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	896
Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich (einschließlich Tilgungszuweisungen).....	692, 693
Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	697

Bezeichnung	Hgr./ Ogr./ Grp.
Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	698
Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	699
Darlehen an öffentlichen Bereich.....	851 -854, 857
Darlehen an sonstige Bereiche.....	856, 861, 862, 863, 87
Darlehen an Ausland.....	866
Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland.....	831
Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland.....	836
Darlehensrückzahlungen an Gebietskörperschaften.....	58
Zuführung an Rücklagen.....	91
Steuern.....	01 -04
Steuerähnliche Abgaben.....	093, 099
Mieten und Pachten.....	124
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	121 -123, 125 - 129
Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.....	151 -154, 157
Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen.....	156, 16
Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	211 -214, 217 -224, 226 -235, 237
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.....	112, 216, 235, 236, 261, 266,27,28
Sonstige laufende Einnahmen.....	111, 119
Veräußerung von Sachvermögen.....	131, 132
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich.....	331 -334, 337
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland).....	336, 341, 342
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Ausland).....	346
Sonstige Vermögensübertragungen einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.....	29
Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.....	171 -174, 177
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland).....	141, 176, 181, 182
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland).....	146, 186
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen.....	133, 134
Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen.....	312 bis 317
Nettoschuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährung der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung).....	32, 36 abzüglich 59
Entnahme aus Rücklagen.....	35
Münzeinnahmen.....	092

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2014		2013	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste.....	3 358 368	68 836 482	3 372 095	72 948 999
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	157 071	13 634 009	183 404	13 329 218
011	Politische Führung.....	56 671	3 335 537	68 012	3 121 171
012	Innere Verwaltung.....	5 235	206 700	5 191	200 902
013	Informationswesen.....	13 010	65 967	13 010	69 193
014	Statistischer Dienst.....	1 154	188 148	1 154	193 787
015	Zivildienst.....	685	56 098	455	47 353
016	Hochbauverwaltung.....	4 745	252 677	3 929	255 696
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138.....	4 503	8 776 963	4 963	8 716 769
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.....	71 068	751 919	86 690	724 347
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	1 869 326	14 032 017	1 830 780	17 950 068
021	Auslandsvertretungen (nur Bund).....	125 306	768 376	115 306	773 659
022	Internationale Organisationen.....	1 148 500	5 140 337	1 148 500	9 532 875
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	587 120	6 164 738	559 574	6 181 014
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	4 000	637 949	3 000	675 252
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten.....	4 400	1 320 617	4 400	787 268
03	Verteidigung (nur Bund).....	290 692	32 355 253	332 075	32 807 438
031	Bundeswehrverwaltung.....	-	3 666 219	-	3 786 055
032	Deutsche Verteidigungstreitkräfte.....	269 402	22 750 526	297 080	22 957 459
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	1 640	37 430	11 745	52 125
036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung.....	14 600	815 469	18 200	927 463
037	Unterhaltssicherung.....	-	34 796	-	35 730
038	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung.....	750	897 293	750	872 608
039	Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.....	4 300	4 153 520	4 300	4 175 998
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	447 127	4 443 009	447 131	4 525 257
042	Polizei.....	388 696	3 168 482	388 696	3 280 155
043	Öffentliche Ordnung.....	911	94 839	911	102 246
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz.....	5 892	304 865	5 896	299 579
046	Wetterdienst.....	51 482	302 901	51 482	291 790
047	Schutz der Verfassung.....	-	205 139	-	206 632
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	146	366 783	146	344 855
05	Rechtsschutz.....	470 660	433 880	470 560	459 061
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	28 743	184 552	28 643	195 220
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	441 917	249 328	441 917	263 841
06	Finanzverwaltung.....	123 492	3 938 314	108 145	3 877 957
061	Steuer- und Zollverwaltung.....	88 492	2 978 855	81 545	2 932 899
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung.....	10 000	30 800	100	30 800
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung.....	25 000	928 659	26 500	914 258
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	129 487	19 260 301	128 917	18 951 937
11-12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen.....	-	20 674	-	3 424

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2014		2013	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen).....	-	18 050	-	-
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs.....	-	-	-	-
127	Öffentliche berufliche Schulen.....	-	10	-	10
129	Sonstige schulische Aufgaben.....	-	2 614	-	3 414
13	Hochschulen.....	686	4 944 768	686	4 793 601
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien.....	686	62 089	686	63 652
134	Private Hochschulen und Berufsakademien.....	-	410	-	396
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	1 460 209	-	1 394 600
139	Sonstige Hochschulaufgaben.....	-	3 422 060	-	3 334 953
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	59 181	2 760 355	72 501	2 675 294
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler.....	-	561 000	-	577 000
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs.....	59 181	1 598 937	72 501	1 517 166
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende.....	-	600 418	-	581 128
15	Sonstiges Bildungswesen.....	16	259 856	16	272 672
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende).....	16	259 856	16	272 672
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036).....	69 598	10 600 433	55 708	10 459 459
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren.....	1 030	219 967	977	221 765
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	-	-	-
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft).....	-	4 230 463	-	4 002 440
165	Forschung und experimentelle Entwicklung.....	68 568	5 783 652	54 731	5 868 558
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen.....	-	366 351	-	366 696
18-1	Kultur und Religion.....	6	674 215	6	747 487
9	Musikpflege.....	-	26 437	-	27 249
182	Museen, Sammlungen, Ausstellungen.....	-	375 977	-	387 862
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken.....	-	1 800	-	1 800
187	Sonstige Kulturpflege.....	6	215 452	6	238 573
195	Denkmalschutz und -pflege.....	-	49 149	-	86 603
199	Kirchliche Angelegenheiten.....	-	5 400	-	5 400
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	2 820 931	146 222 235	2 501 963	145 123 897
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten.....	23 921	491 933	21 547	487 837
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten.....	23 921	491 933	21 547	487 837
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	2 613 600	99 169 975	2 545 160	98 860 561
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger).....	-	73 871 503	-	72 674 342
222	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger).....	-	5 564 000	-	5 514 000
223	Unfallversicherung.....	100	285 599	100	313 447
224	Krankenversicherung.....	-	11 800 120	-	12 805 150
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund).....	-	-	-	-
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund).....	-	2 150 000	-	2 176 000
229	Sonstige Sozialversicherungen.....	2 613 500	5 498 753	2 545 060	5 377 622

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2014		2013	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII).....	64 860	7 185 495	63 875	6 474 775
231	Kindergeld, Kinderzuschlag.....	110	487 900	75	491 000
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz.....	-	5 568 520	-	4 958 520
233	Wohngeld.....	-	630 000	-	630 000
235	Soziale Einrichtungen.....	3 750	163 434	3 800	48 584
236	Förderung der Wohlfahrtspflege.....	-	31 741	-	31 671
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	61 000	303 900	60 000	315 000
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	87 238	2 285 242	91 046	2 431 654
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen.....	65 900	1 359 080	68 630	1 458 870
243	Lastenausgleich.....	18 711	18 324	19 784	21 018
244	Wiedergutmachung.....	-	150 913	-	168 783
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.....	2 627	29 241	2 632	29 311
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen..	-	727 684	-	753 672
25	Arbeitsmarktpolitik.....	10 000	30 514 010	-241 500	31 924 910
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.....	-	18 350 000	-	18 960 000
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.....	-	3 900 000	-	4 700 000
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik.....	10 000	4 218 010	-241 500	4 215 010
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.....	-	4 046 000	-	4 049 900
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung).....	-	352 858	-	342 710
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.....	-	301 858	-	297 710
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen.....	-	51 000	-	45 000
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	-	5 493 900	-	3 886 550
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.....	-	5 493 900	-	3 886 550
29	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	21 312	728 822	21 835	714 900
290	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	21 312	726 689	21 835	712 798
299	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	-	2 133	-	2 102
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	438 927	2 000 671	430 912	1 740 333
31	Gesundheitswesen.....	112 617	645 160	104 415	536 248
311	Gesundheitsverwaltung.....	640	640	1 290	1 290
313	Arbeitsschutz.....	710	85 934	710	87 364
314	Gesundheitsschutz.....	111 267	558 586	102 415	447 594
32	Sport und Erholung.....	-	127 203	-	131 570
322	Sport.....	-	127 203	-	131 570
33	Umwelt- und Naturschutz.....	25 191	586 517	24 323	426 991
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung.....	3 526	144 673	2 692	138 513
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes.....	21 665	441 844	21 631	288 478
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	301 119	641 791	302 174	645 524
341	Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	11 360	49 661	11 220	47 886
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes.....	289 759	592 130	290 954	597 638

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich	2014		2013	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	1 000 €			
1	2	3	4	5
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	455 790	2 091 151	493 556	2 314 504
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	451 858	1 591 312	488 421	1 714 047
411 Förderung des Wohnungsbaues.....	451 858	1 288 937	488 421	1 357 467
412 Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund).....	-	300 000	-	354 400
419 Sonstiges Wohnungswesen.....	-	2 375	-	2 180
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	32	495 339	35	594 857
422 Raumordnung und Landesplanung.....	-	792	-	744
423 Städtebauförderung.....	32	494 547	35	594 113
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft).....	3 900	4 500	5 100	5 600
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	36 957	983 181	40 078	974 547
51 Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung).....	10 360	24 479	10 130	23 489
511 Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft.....	10 360	24 479	10 130	23 489
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	26 112	955 252	29 408	947 108
521 Agrarstruktur und ländlicher Raum.....	19 550	566 570	22 849	566 562
522 Einkommenstabilisierende Maßnahmen.....	3 562	156 592	3 559	161 589
523 Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung.....	3 000	232 090	3 000	218 957
53 Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei.....	485	3 450	540	3 950
531 Forstwirtschaft und Jagd.....	-	750	-	1 250
532 Fischerei.....	485	2 700	540	2 700
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	4 517 247	4 550 214	8 413 796	4 589 378
61 Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen.....	189 071	80 319	201 071	78 865
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	25 000	-	25 000
625 Küstenschutz.....	-	25 000	-	25 000
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	225 280	1 621 919	4 350 330	1 576 289
631 Kohlenbergbau.....	-	1 371 554	-	1 326 124
632 Sonstiger Bergbau.....	-	147 070	-	148 070
634 Verarbeitende Industrie.....	225 280	103 295	4 350 330	102 095
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	9 085	343 565	8 345	353 949
641 Kernenergie.....	-	160 981	-	169 240
642 Erneuerbare Energieformen.....	-	67 164	-	60 989
643 Elektrizitätsversorgung.....	-	76 700	-	85 000
649 Sonstige Energie- und Wasserversorgung.....	9 085	38 720	8 345	38 720
65 Handel und Tourismus.....	-	443 966	-	409 042
650 Handel und Tourismus.....	-	5 120	-	7 620
651 Handel.....	-	410 485	-	373 147
652 Tourismus.....	-	28 361	-	28 275
66 Geld- und Versicherungswesen.....	2 028 304	41 442	1 529 562	57 020
661 Banken und Kreditinstitute.....	2 000 000	30 220	1 500 000	43 220
669 Sonstiges Geld- und Versicherungswesen.....	28 304	11 222	29 562	13 800

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2014		2013	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	2 025 577	1 400 068	2 284 558	1 487 793
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	39 930	593 935	39 930	601 420
691	Betriebliche Investitionen.....	33 265	574 153	33 265	588 794
692	Verbesserung der Infrastruktur.....	-	19 778	-	12 566
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.....	6 665	4	6 665	60
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	5 198 529	16 002 917	5 166 398	16 707 076
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.....	301 686	597 551	309 372	599 541
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau.....	5 550	-	5 550	-
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen.....	126 892	250 824	126 892	250 334
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung.....	169 244	346 727	176 930	349 207
72	Straßen.....	4 595 737	7 183 038	4 558 749	7 196 046
721	Bundesautobahnen.....	4 587 685	3 582 161	4 550 685	3 713 444
722	Bundesstraßen.....	6 552	2 150 752	6 564	2 049 777
723	Landesstraßen.....	-	17 900	-	17 900
725	Gemeindestraßen.....	1 500	1 408 850	1 500	1 390 850
729	Sonstiger Straßenverkehr.....	-	23 375	-	24 075
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	98 756	1 783 918	94 384	1 777 975
731	Wasserstraßen und Häfen.....	94 756	1 724 618	90 384	1 718 675
732	Förderung der Schifffahrt.....	4 000	59 300	4 000	59 300
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	6 000	4 577 537	4 000	4 498 189
741	Öffentlicher Personennahverkehr.....	-	333 767	-	332 567
742	Eisenbahnen.....	6 000	4 243 770	4 000	4 165 622
75	Luftfahrt.....	193 000	350 256	196 543	363 404
77	Nachrichtenwesen.....	-	285 320	-	285 580
772	Rundfunk und Fernsehen.....	-	285 320	-	285 580
79	Sonstiges Verkehrswesen.....	3 350	1 225 297	3 350	1 986 341
8	Finanzwirtschaft.....	278 443 764	35 452 848	289 452 285	46 649 329
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	2 818 233	5 585 081	2 893 172	13 597 681
811	Grundvermögen.....	2 713 246	-	2 781 672	50
812	Kapitalvermögen.....	52 987	-	39 500	-
813	Sondervermögen.....	52 000	5 585 081	72 000	13 597 631
82	Steuern und Finanzaufweisungen.....	268 986 000	693 352	260 611 000	38 346
83	Schulden.....	6 302 531	29 043 089	25 260 613	31 602 471
84	Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	576 621	-	568 056
85	Rücklagen.....	-	-	-	-
86	Sonstiges.....	337 000	369 620	687 500	395 020
88	Globalposten.....	-	-814 915	-	447 755
89	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	295 400 000	295 400 000	310 000 000	310 000 000

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0 Allgemeine Dienste.....	1 201	-	258	107	0	0	-	114	114
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	75	-	71	0	-	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	117	-	25	1	-	-	-	105	105
03 Verteidigung (nur Bund).....	80	-	81	102	-	0	-	9	9
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	431	-	8	2	0	-	-	-	0
05 Rechtsschutz.....	469	-	1	0	-	-	-	0	0
06 Finanzverwaltung.....	29	-	73	2	-	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.	20	-	36	0	-	-	-	3	3
13 Hochschulen.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	20	-	35	0	-	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	1	-	84	0	1	-	-	1	1
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.....	-	-	0	-	-	-	-	1	1
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	68	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	10	-	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	1	-	6	0	0	-	-	0	0
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	127	-	18	15	-	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....	103	-	9	0	-	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	2	-	8	15	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz..	21	-	1	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	0	-	0	-	65	1	-	8	74
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	0	-	0	-	65	-	-	8	73
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung...	-	-	-	-	0	-	-	-	0
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	1	-	-	1
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	10	-	17	0	0	-	-	0	0
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	17	-	0	-	-	0	0
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen....	-	-	4	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	13	-	0	-	-	0	0
599 Übrige Bereiche aus 5.....	10	-	1	0	-	-	-	0	0
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	715	-	3 237	225	1	-	-	3	4
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	0	225	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	8	-	1	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	2 000	-	-	-	-	3	3
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	698	-	1 023	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	33	-	1	-	-	-	1
699 Übrige Bereiche aus 6.....	9	-	180	0	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	4 885	-	95	11	-	-	-	0	0
72 Straßen.....	4 561	-	29	6	-	-	-	0	0
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	88	-	2	0	-	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	6	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	25	-	1	1	-	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	212	-	58	5	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8 Finanzwirtschaft.....	-	268 694	3 051	20	-	-	-	168	168
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	2 714	20	-	-	-	24	24
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	268 694	-	-	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	145	145
84 Beihilfen, Unterstützungen u. ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	337	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	6 960	268 694	6 796	378	67	1	-	297	365

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen
	Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	
				Millionen €				
1	11	12	13	14	15	16	17	18
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	340	3	-	38	381	-	-	-
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	340	-	-	38	378	-	-	-
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	0	-	-	-	0	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	3	-	-	3	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	5	-	-	4	10	-	-	-
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	5	-	-	4	9	-	-	-
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	5	-	-	4	9	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	0	0	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	5	-	-	26	31	-	-	0
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	26	26	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	-	-	0
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	5	-	-	-	5	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	3	3	4	-	200
72 Straßen.....	-	-	-	0	0	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	4	-	5
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	-	-	167
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	3	3	-	-	28

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen
	Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	
				Millionen €				
1	11	12	13	14	15	16	17	18
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	8	8	-	-	52
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	8	8	-	-	52
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	351	3	-	637	991	2 704	1	1 477

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermö- gens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
	Millionen €				
1	19	20	21	22	23
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	-	0	3 358
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	157
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-	1 869
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	-	0	291
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	447
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	471
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	123
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	-	-	129
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	1
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studie- rende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	59
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	0
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außer- halb der Hochschulen.....	-	-	-	-	70
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	0
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Ar- beitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	2 821
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversi- cherung.....	-	-	-	-	2 614
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.....	-	-	-	-	65
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und po- litischen Ereignissen.....	-	-	-	-	87
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	10
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	45
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	278	439
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-	113
32 Sport.....	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	25
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	278	301
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	456
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	452
42 Geoinformation, Raumordnung und Landespla- nung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	0
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	4
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	37
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	-	26
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	4
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-	23
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	11

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermö- gens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
	Millionen €				
1	19	20	21	22	23
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	-	305	4 517
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küsten- schutz.....	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baue- werbe.....	-	-	-	-	225
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	9
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	2 028
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstlei- stungen.....	-	-	-	305	2 026
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	40
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	189
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	5 199
72 Straßen.....	-	-	-	-	4 596
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schiff- fahrt.....	-	-	-	-	99
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahver- kehr.....	-	-	-	-	6
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	193
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	305
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	271 994
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen..	-	-	-	-	2 818
82 Steuern und Finanzaufwendungen.....	-	-	-	-	268 694
83 Schulden.....	-	-	-	-	145
84 Beihilfen, Unterstützungen u. ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	337
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	-	583	288 950

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausga- ben	Sächli- che Verwal- tungs- ausga- ben	Rüs- tungs- käufe usw.	Zins- ausga- ben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
					Länder	Ge- mein- den	Son- der- vermö- gen	zu- sam- men
					Millionen €			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	15	221	-	-	195	-	-	195
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	212	-	-	195	-	-	195
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	103	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	109	-	-	195	-	-	195
599 Übrige Bereiche aus 5.....	15	9	-	-	-	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	68	500	-	-	1	-	-	1
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	0	-	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	35	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	387	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	11	-	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	41	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	14	-	-	1	-	-	1
699 Übrige Bereiche aus 6.....	68	11	-	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 009	1 908	-	-	140	-	8	148
72 Straßen.....	-	898	-	-	137	-	-	137
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	546	284	-	-	3	-	1	3
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personen- nahverkehr.....	-	6	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	53	25	-	-	0	-	1	1
799 Übrige Bereiche aus 7.....	409	695	-	-	-	-	5	5
8 Finanzwirtschaft.....	1 327	353	25	29 034	0	-	6 240	6 240
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sonder- vermögen.....	-	-	-	-	-	-	5 585	5 585
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	0	-	655	655
83 Schulden.....	-	9	-	29 034	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. ä.....	577	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	750	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	344	25	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	28 318	14 174	10 174	29 034	14 158	7	6 627	20 792

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
		Renten, Unter- stützungen usw.	an Unterneh- men	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
		Millionen €				
1	10	11	12	13	14	
0 Allgemeine Dienste.....	45	7 386	484	5 229	13 145	
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung....	2	7 132	169	230	7 532	
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	8	87	-	4 496	4 591	
03 Verteidigung (nur Bund).....	35	102	-	371	508	
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	1	5	0	130	135	
05 Rechtsschutz.....	0	3	-	2	4	
06 Finanzverwaltung.....	-	58	315	2	374	
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	785	11 145	-	465	12 395	
13 Hochschulen.....	-	3 897	-	12	3 909	
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Stu- dierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	780	418	-	4	1 202	
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	104	-	7	111	
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außer- halb der Hochschulen.....	1	6 229	-	405	6 634	
19 Übrige Bereiche aus 1.....	5	497	-	37	539	
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	25 560	4 426	103 304	1 003	134 294	
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversi- cherung.....	117	-	99 017	-	99 134	
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.....	6 053	155	4	39	6 251	
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	918	16	185	83	1 202	
25 Arbeitsmarktpolitik.....	18 460	3 903	4 046	7	26 416	
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII...	-	-	-	325	325	
29 Übrige Bereiche aus 2.....	13	352	52	549	966	
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung...	100	89	-	191	380	
31 Gesundheitswesen.....	100	4	-	46	150	
32 Sport.....	-	-	-	109	109	
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	31	-	36	67	
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	0	54	-	1	55	
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumord- nung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	-	1	-	-	1	
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	1	-	-	1	
42 Geoinformation, Raumordnung und Landes- planung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-	
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	7	-	118	124	
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	5	-	118	122	
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	5	-	40	45	
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	78	78	
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	2	-	0	2	

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
	Renten, Unter- stützungen usw.	an Unterneh- men	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
	Millionen €				
1	10	11	12	13	14
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	1 745	-	122	1 867
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	1 521	-	-	1 521
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	224	-	33	257
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	57	57
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	0	-	32	33
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	0	411	8	528	947
72 Straßen.....	-	6	-	-	6
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	0	59	8	0	67
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	73	-	-	73
75 Luftfahrt.....	0	-	-	126	126
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	273	-	402	675
8 Finanzwirtschaft.....	0	-	-	-	0
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzaufwendungen.....	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstutzungen u. ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	0	-	-	-	0
Summe aller Hauptfunktionen.....	26 492	25 210	103 796	7 657	163 154

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schuldendiensthilfen an			
	Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige		
	Millionen €			
1	15	16	17	18
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	-	-
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	196	196
13 Hochschulen.....	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	196	196
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	1	1
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.....	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	-
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	1	1
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	755	755
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	755	755
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	9	9
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	9	9
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	9	9
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schuldendiensthilfen an			
	Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige		
	Millionen €			
1	15	16	17	18
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	87	87
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe..	-	-	71	71
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen..	-	-	16	16
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	0	0
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-
72 Straßen.....	-	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt..	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr....	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzaufweisungen.....	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. ä.....	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	1 048	1 048

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	Sonstige	
		Vermögen		Millionen €					
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
0 Allgemeine Dienste.....	269	681	17	4 343	-	-	-	414	414
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	95	145	0	-	-	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	92	12	14	4 343	-	-	-	414	414
03 Verteidigung (nur Bund).....	3	136	3	-	-	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ord- nung.....	68	279	-	-	-	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	9	11	-	-	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	2	98	-	-	-	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angele- genheiten.....	63	76	-	-	-	-	-	-	-
13 Hochschulen.....	-	1	-	-	-	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbil- dungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15 Sonstiges Bildungswesen.....	0	0	-	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Ent- wicklung außerhalb der Hoch- schulen.....	63	74	-	-	-	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	1	-	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	2	3	-	-	1	-	-	0	1
22 Sozialversicherung einschl. Ar- beitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereig- nissen.....	2	-	-	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	0	3	-	-	-	-	-	-	-
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	484	20	-	-	-	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....	33	11	-	-	-	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	0	6	-	-	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlen- schutz.....	451	3	-	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	
Millionen €									
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	-	-	4	4
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	-	-	-	4	4
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	1	-	1	-	-	-	-	-
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	1	-	-	-	-	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	0	1	-	-	-	-	-	1 300	1 300
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	-	-	1 300	1 300
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	0	1	-	-	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	5 099	145	546	142	-	-	-	26	26
72 Straßen.....	4 109	57	546	-	-	-	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	817	66	-	-	-	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	25	25
75 Luftfahrt.....	-	1	-	142	-	-	-	1	1
799 Übrige Bereiche aus 7.....	173	21	-	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Vermögen		Länder	Gemein- den und Sonstige	
Millionen €									
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzzuweisungen.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen...	5 917	928	563	4 486	1	-	-	1 744	1 744

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
	Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige	
	Millionen €				
1	28	29	30	31	32
0 Allgemeine Dienste.....	1	5	-	3 923	3 928
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung....	-	-	-	57	57
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	3 809	3 809
03 Verteidigung (nur Bund).....	1	3	-	32	35
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	2	-	25	27
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	0	0
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	1 092	-	-	2 105	3 197
13 Hochschulen.....	993	-	-	0	993
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	1	1
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	70	70
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	98	-	-	1 901	1 999
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	133	133
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	3	-	-	10	13
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.....	-	-	-	0	0
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	6	6
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII....	3	-	-	-	3
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	4	4
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung...	30	-	-	349	379
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	9	9
32 Sport.....	16	-	-	-	16
33 Umwelt- und Naturschutz.....	14	-	-	332	346
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	8	8
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	1 007	-	-	312	1 319
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	518	-	-	311	829
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	484	-	-	1	485
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	5	-	-	-	5
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten....	370	-	-	47	417
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	370	-	-	46	416
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	370	-	-	46	416
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	1	1

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
	Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
	Millionen €				
1	28	29	30	31	32
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	594	-	-	101	695
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	25	-	-	-	25
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	30	30
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	52	52
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	10	10
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	569	-	-	10	579
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 575	73	-	4 384	6 033
72 Straßen.....	1 353	73	-	3	1 430
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	222	-	-	4 252	4 474
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	129	129
8 Finanzwirtschaft.....	38	-	-	-	38
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzaufwendungen.....	38	-	-	-	38
83 Schulden.....	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	4 709	78	-	11 231	16 019

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen
	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen		
	Länder	Gemeinden und Sonstige				
	Millionen €					
1	33	34	35	36	37	38
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	15	15	-	68 836
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	-	13 634
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	1	1	-	14 032
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	15	15	-	32 355
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	-	4 443
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-	434
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	-	3 938
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten..	-	-	-	-	-	19 260
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	-	4 945
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	2 760
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	-	260
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-	-	10 600
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	-	695
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	567	567	-	146 222
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	99 170
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.....	-	-	-	-	-	7 185
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	449	449	-	2 285
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	118	118	-	30 514
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	353
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	-	6 715
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	-	-	2 001
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-	-	645
32 Sport.....	-	-	-	-	-	127
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	-	587
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-	-	642
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	2 091
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	-	1 591
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung....	-	-	-	-	-	495
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	5

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen
	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen		
	Länder	Gemeinden und Sonstige				
	Millionen €					
1	33	34	35	36	37	38
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	-	983
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	-	-	955
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	157
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-	-	799
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	-	28
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	30	30	-	4 550
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	25
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	1 622
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	344
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	444
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	30	30	-	41
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	1 400
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	-	594
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-	80
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	-	16 003
72 Straßen.....	-	-	-	-	-	7 183
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	1 784
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	4 578
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	350
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	-	2 108
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-1 565	35 453
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	5 585
82 Steuern und Finanzaufwendungen.....	-	-	-	-	-	693
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	29 043
84 Beihilfen, Unterstützungen u. ä.....	-	-	-	-	-	577
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-1 565	-815
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	370
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	612	612	-1 565	295 400

Übersichten - Teil IV:

Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Einnahmen		Ausgaben	
Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2012 1 000 €	Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4
Epl. 08 - Bundesministerium der Finanzen			
Kap. 0801 Tit. 382 01 Rückforderung von Lastenausgleich nach § 349 LAG	6 386	Kap. 0801 Tit. 982 11 Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds	6 386
Kap. 0802 Tit. 382 01 Leistungen der Entsendestreitkräfte	91 271	Kap. 0802 Tit. 982 01 Zahlung von Mieten, Pachten, Nutzungsentgelten und Bewirtschaftungskosten an Dritte für Liegen- schaften, die für die Entsendestreitkräfte angemie- tet wurden	94 010
Summe	97 657	Summe	100 396
Epl. 09 - Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie			
Kap. 0918 Tit. 382 01 Einnahmen von Gebühren für die Energieregulie- rung im Auftrag der Länder und von Ausgleichsab- gaben nach dem Postgesetz und von Abgaben zu- gunsten eines Vermittlungsdienstes für Hörge- schädigte	2 197	Kap. 0918 Tit. 982 01 Erstattungen von Gebühren für die Energieregulie- rung an die Länder und Ausgleichsleistungen nach dem Postgesetz und Leistungen an einen Vermitt- lungsdienst für Hörgeschädigte	2 197
Summe	2 197	Summe	2 197
Epl. 10 - Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Kap. 1010 Tit. 382 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-	Kap. 1010 Tit. 982 01 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindun- gen für Ostmüller und anderer Maßnahmen ge- mäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-
Summe	-	Summe	-
Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung			
Kap. 1203 Tit. 382 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	165 450	Kap. 1203 Tit. 982 07 Durchleitung von Fremdgeldern	170 270
Kap. 1203 Tit. 382 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben wer- den	4 798		
Summe	170 248	Summe	170 270
Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung			
Kap. 1403 Tit. 382 01 Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Mann- schafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime, der Verkaufsstellen sowie aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür" und sonstiger Veranstaltun- gen	4 630	Kap. 1403 Tit. 982 01 Betreuungsmaßnahmen aus abgeführten Einnah- men, Überschüsse aus der Durchführung der "Ta- ge der offenen Tür" und sonstiger Veranstaltungen	4 575
Summe	4 630	Summe	4 575
Gesamtsumme	274 732	Gesamtsumme	277 438

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen												
			Besoldungsordnung B												
			zus.	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	97	19	1	-	3	-	-	2	-	-	13	-	-	
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.... a)	8	2	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 412	81	1	-	4	-	-	14	-	-	62	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(10)													
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.. a)	34	3	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	
03	Bundesrat..... a)	112	13	1	-	1	-	-	3	-	-	8	-	-	
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	317	61	-	-	7	-	-	20	-	-	34	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(1)													
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.. a)	189	24	1	2	3	-	-	5	-	-	13	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(3)													
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	168	20	-	-	1	-	-	4	-	-	15	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(2)													
	nachgeordneter Bereich b)	620	10	-	-	-	-	-	2	-	-	3	5	-	
	davon Ersatzplanstellen	(5)													
05	Auswärtiges Amt..... a)	1 382	100	2	-	11	-	-	25	-	-	62	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(42)	(3)									(3)			
	nachgeordneter Bereich b)	3 032	206	-	-	21	-	-	58	-	-	127	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(7)													
06	Bundesministerium des Innern..... a)	1 168	120	2	-	11	-	1	21	1	-	84	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(28)	(2)									(2)			
	nachgeordneter Bereich b)	40 543	91	-	-	2	3	-	8	6	10	41	21	-	
	davon Ersatzplanstellen	(53)													
	nachgeordneter Bereich b)	2 639	84	1	-	6	1	-	16	-	1	55	4	-	
	davon Ersatzplanstellen	(15)													
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	1 435	152	3	-	9	-	-	27	1	-	112	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(23)													
	nachgeordneter Bereich b)	35 811	46	-	-	-	-	-	10	-	1	11	24	-	
	davon Ersatzplanstellen	(98)	(1)										(1)		
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.. a)	1 060	135	3	-	9	-	-	28	-	-	95	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(19)	(1)									(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	4 302	193	-	-	-	2	3	4	-	2	55	74	53	
	davon Ersatzplanstellen	(79)													
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... a)	690	75	1	-	6	-	-	15	-	-	53	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(1)									(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	862	121	-	-	-	-	-	4	-	2	26	33	56	
	davon Ersatzplanstellen	(1)													
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	821	80	2	-	7	-	-	18	-	-	53	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(18)	(2)						(1)			(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	625	28	-	-	1	-	-	2	-	-	-	15	10	
	davon Ersatzplanstellen	(13)	(1)										(1)		
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	867	94	2	-	9	-	-	19	-	-	64	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(10)													
	nachgeordneter Bereich b)	7 135	62	-	-	-	-	-	6	9	-	12	28	7	
	davon Ersatzplanstellen	(39)													
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 280	113	2	-	6	-	1	19	-	-	85	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	25 019	133	-	-	2	-	7	10	3	15	31	65	-	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung B											
			zus.	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	361	53	1	-	5	-	-	11	-	-	36	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)												
	nachgeordneter Bereich b)	626	116	-	-	-	-	3	-	-	2	3	31	77
	davon Ersatzplanstellen	(3)												
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	621	72	1	-	6	-	-	16	-	-	49	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)												
	nachgeordneter Bereich b)	1 036	94	-	-	-	1	1	-	1	1	11	36	43
	davon Ersatzplanstellen	(9)												
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	307	39	1	-	4	-	-	10	-	-	24	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)												
	nachgeordneter Bereich b)	360	3	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)												
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	86	4	-	-	1	-	-	-	-	-	3	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)												
20	Bundesrechnungshof..... a)	662	66	1	-	1	-	-	10	-	-	54	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)												
	nachgeordneter Bereich b)	526	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenar- beit und Entwicklung..... a)	545	50	1	-	4	-	-	13	-	-	32	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(9)												
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	620	73	2	-	8	-	-	15	-	-	48	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)												
	nachgeordneter Bereich b)	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	14 237	1 449	28	2	116	-	2	297	2	-	1 002	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(202)	(9)						(1)			(8)		
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 140	1 191	1	-	32	7	14	121	19	34	377	341	246
	davon Ersatzplanstellen	(322)	(2)										(2)	
	Insgesamt.....	137 377	2 640	29	2	148	7	16	418	21	34	1 379	341	246
	davon Ersatzplanstellen	(523)	(11)						(1)			(8)	(2)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst					gehobener Dienst						
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g +Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	97	21	8	8	5	-	29	1	19	7	1	1	-
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	8	2	1	1	-	-	3	-	2	1	-	-	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 412	331	60	172	73	27	366	5	187	94	58	14	9
	davon Ersatzplanstellen	(10)	(2)	(1)	(1)	(1)	(8)	(8)				(8)		
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	34	16	4	7	5	-	12	-	7	3	2	-	-
03	Bundesrat..... a)	112	26	5	11	7	3	28	-	17	10	1	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	317	126	26	68	30	2	72	-	51	16	4	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)												
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	189	62	11	29	14	8	69	-	27	13	20	4	5
	davon Ersatzplanstellen	(3)						(3)				(3)		
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	168	53	12	17	13	11	72	-	36	10	11	10	5
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)	(1)										
	nachgeordneter Bereich b)	620	108	9	31	48	20	295	-	35	59	141	23	37
	davon Ersatzplanstellen	(5)	(2)		(1)	(1)	(1)	(1)						(1)
05	Auswärtiges Amt..... a)	1 382	418	57	164	114	83	449	-	225	86	62	40	36
	davon Ersatzplanstellen	(42)	(25)	(3)	(12)	(3)	(7)	(10)		(2)		(5)	(1)	(2)
	nachgeordneter Bereich b)	3 032	870	150	335	230	155	1 111	-	353	206	229	182	141
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(1)	(1)	(1)			(6)		(6)				
06	Bundesministerium des Innern..... a)	1 168	447	42	207	128	71	422	-	254	90	53	20	6
	davon Ersatzplanstellen	(28)	(15)	(6)	(4)	(5)	(9)	(9)		(1)	(1)	(7)		
	nachgeordneter Bereich b)	40 543	1 993	153	568	775	497	17 981	5	1 319	2 524	4 641	5 782	3 710
	davon Ersatzplanstellen	(53)	(10)	(2)	(1)	(7)	(25)	(25)		(2)	(5)	(4)	(10)	(5)
	nachgeordneter Bereich b)	2 639	1 215	70	929	116	101	801	6	232	240	279	21	24
	davon Ersatzplanstellen	(15)	(3)	(1)	(1)	(1)	(9)	(9)		(1)	(1)	(4)	(3)	(1)
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	1 435	530	48	277	153	52	541	2	350	121	54	15	-
	davon Ersatzplanstellen	(23)	(8)	(4)	(2)	(2)	(12)	(12)		(4)		(6)	(2)	
	nachgeordneter Bereich b)	35 811	881	58	271	378	174	12 990	1	1 474	2 639	3 680	3 162	2 035
	davon Ersatzplanstellen	(98)	(12)	(1)	(4)	(7)	(50)	(50)		(8)	(7)	(15)	(13)	(7)
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..... a)	1 060	438	51	207	115	65	321	2	203	65	38	12	1
	davon Ersatzplanstellen	(19)	(11)	(5)	(6)	(6)	(5)	(5)			(1)	(4)		
	nachgeordneter Bereich b)	4 302	1 343	118	372	625	229	1 507	31	281	528	497	146	24
	davon Ersatzplanstellen	(79)	(9)	(1)	(2)	(4)	(2)	(34)				(11)	(22)	(1)
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... a)	690	276	27	153	77	19	196	5	124	42	18	6	1
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(3)	(2)	(1)	(1)	(2)	(2)		(1)		(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	862	596	8	140	302	146	106	-	15	23	42	19	7
	davon Ersatzplanstellen	(1)	(1)				(1)							
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.... a)	821	327	41	142	93	51	297	4	160	64	32	28	9
	davon Ersatzplanstellen	(18)	(7)	(1)	(3)	(2)	(1)	(9)				(8)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	625	234	8	91	97	39	344	-	103	152	74	8	8
	davon Ersatzplanstellen	(13)	(3)				(3)	(9)				(6)	(3)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst					gehobener Dienst						
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g +Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	867	396	37	200	110	50	280	16	163	62	32	3	4
	davon Ersatzplanstellen	(10)	(7)		(2)	(2)	(3)	(3)				(3)		
	nachgeordneter Bereich b)	7 135	1 655	105	441	733	376	2 788	67	521	889	861	362	89
	davon Ersatzplanstellen	(39)	(14)		(3)	(12)	(14)	(1)		(1)	(2)	(6)	(5)	
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 280	403	34	297	72	-	377	10	267	71	21	8	-
	nachgeordneter Bereich b)	25 019	3 958	270	1 170	1 875	643	9 182	85	1 038	2 334	3 344	2 090	291
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	361	173	23	71	56	24	96	-	65	17	11	2	2
	davon Ersatzplanstellen	(4)	(1)		(1)			(2)				(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	626	370	3	82	201	84	95	-	18	29	23	16	9
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(2)				(2)	(1)				(1)		
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	621	297	23	127	88	59	161	3	94	42	16	3	3
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(3)			(2)	(1)	(2)				(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	1 036	559	13	108	290	149	264	1	59	98	63	31	12
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(7)		(1)	(2)	(4)	(2)				(1)	(1)	
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	307	120	17	42	29	32	94	-	60	12	17	3	3
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(3)		(1)	(1)	(1)	(3)				(3)		
	nachgeordneter Bereich b)	360	68	6	18	38	6	213	-	22	43	67	65	16
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(2)			(1)	(1)							
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	86	14	2	7	4	1	34	3	19	6	6	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)						(2)			(1)	(1)		
20	Bundesrechnungshof..... a)	662	187	35	112	30	10	307	11	258	31	6	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(3)	(1)	(1)	(1)								
	nachgeordneter Bereich b)	526	115	2	58	54	1	357	12	251	75	13	5	1
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	545	281	26	137	74	45	126	-	81	26	18	-	1
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(6)		(4)	(2)		(3)				(3)		
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	620	263	36	113	74	40	176	-	105	31	19	11	10
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(6)	(1)	(3)	(1)	(1)	(2)				(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	8	5	-	2	2	1	3	-	-	-	-	-	3
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	14 237	5 204	626	2 568	1 360	651	4 524	62	2 771	919	496	183	95
	davon Ersatzplanstellen	(202)	(100)	(6)	(46)	(21)	(28)	(71)		(8)	(3)	(54)	(4)	(2)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 140	13 967	973	4 616	5 761	2 619	48 034	208	5 720	9 837	13 953	11 911	6 406
	davon Ersatzplanstellen	(322)	(65)	(2)	(8)	(15)	(40)	(149)		(17)	(14)	(43)	(56)	(19)
	Insgesamt.....	137 377	19 171	1 599	7 183	7 121	3 270	52 557	270	8 491	10 756	14 449	12 093	6 500
	davon Ersatzplanstellen	(523)	(165)	(8)	(54)	(36)	(68)	(220)		(25)	(17)	(97)	(60)	(21)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			mittlerer Dienst						einfacher Dienst					
			zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	867	64	12	24	16	7	5	33	9	16	7	-	1
	davon Ersatzplanstellen (10)													
	nachgeordneter Bereich b)	7 135	2 597	148	390	1 110	860	90	33	15	17	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen (39)		(11)	(1)	(2)	(7)	(2)							
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 280	282	60	136	78	8	-	105	53	52	-	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	25 019	11 44	6	475	1 176	5 654	3 909	232	300	125	122	49	4
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	361	22	6	10	4	2	-	19	6	7	6	-	-
	davon Ersatzplanstellen (4)		(1)			(1)								
	nachgeordneter Bereich b)	626	31	6	16	3	3	4	14	9	5	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen (3)		(3)											
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	621	65	14	42	6	3	1	26	7	6	9	-	4
	davon Ersatzplanstellen (8)		(2)			(2)	(1)		(1)					(1)
	nachgeordneter Bereich b)	1 036	117	7	26	45	22	17	3	1	2	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen (9)		(9)											
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	307	36	5	16	6	-	9	18	13	2	3	-	-
	davon Ersatzplanstellen (8)		(1)			(1)			(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	360	74	2	10	30	27	5	2	1	-	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen (2)		(2)											
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	86	16	3	9	3	1	-	18	4	12	2	-	-
	davon Ersatzplanstellen (2)		(2)											
20	Bundesrechnungshof..... a)	662	90	20	45	16	9	-	12	4	8	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen (3)		(3)											
	nachgeordneter Bereich b)	526	49	12	31	4	1	1	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	545	67	8	22	18	13	6	22	6	10	5	-	1
	davon Ersatzplanstellen (9)		(9)						(1)					(1)
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung a)	620	66	9	24	9	9	15	43	13	20	10	-	-
	davon Ersatzplanstellen (8)		(8)											
	nachgeordneter Bereich b)	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	14 237	2 174	403	923	437	268	144	888	284	454	139	2	9
	davon Ersatzplanstellen (202)		(15)	(2)	(2)	(7)	(6)	(1)	(8)		(1)	(4)	(1)	(2)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 140	58 12	6 474	15 38	22 01	12 58	1 675	1 821	619	813	346	9	34
	davon Ersatzplanstellen (322)		(102)	(2)	(2)	(36)	(52)	(10)	(4)		(2)	(1)	(1)	(1)
	Insgesamt.....	137 377	60 30	6 877	16 30	22 45	12 85	1 819	2 708	903	1 267	485	11	43
	davon Ersatzplanstellen (523)		(117)	(2)	(4)	(43)	(58)	(11)	(12)	(1)	(6)	(2)	(3)	(3)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) =Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes

b) =nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			B 11 + 1/3	B 11 + 1/6	Besoldungsordnung R									
					R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	15
07	Bundesministerium der Justiz..... nachgeordneter Bereich b)	458	-	-	3	1	39	3	233	-	1	72	106	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	81	-	-	2	-	20	-	59	-	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..... nachgeordneter Bereich b)	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	13	-
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	16	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes..... a)	97	1	1	16	-	20	-	59	-	-	-	-	-
	Summe nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)..... b)	473	-	-	3	1	39	3	233	-	1	74	119	-
	Insgesamt.....	570	1	1	19	1	59	3	292	-	1	74	119	-

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen		
			Besoldungsordnung W		
			W 3	W 2	W 1
1	2	3	4	5	6
05	Auswärtiges Amt..... a)	4	1	3	-
06	Bundesministerium des Innern..... nachgeordneter Bereich b)	36	7	29	-
08	Bundesministerium der Finanzen..... nachgeordneter Bereich b)	32	9	23	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... nachgeordneter Bereich b)	1	-	1	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..... nachgeordneter Bereich b)	442	197	104	141
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	4	1	3	-
	Summe nachgeordnete Bereiche..... b)	511	213	157	141
	Insgesamt.....	515	214	160	141

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	außer- tariflich	in den Entgeltgruppen						
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	83	-	3	-	-	4	2	1	6
	davon Ersatzplanstellen	(1)								(1)
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	11	1	-	-	2	-	-	-	1
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 061	1	22	12	8	71	55	22	114
	davon Ersatzplanstellen	(14)							(1)	(1)
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	16	-	-	-	-	-	-	-	2
03	Bundesrat..... a)	77	-	-	-	-	2	8	2	12
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	237	4	4	4	-	8	9	2	11
	davon Ersatzplanstellen	(4)								
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	293	4	31	26	6	14	32	16	33
	davon Ersatzplanstellen	(3)				(1)				(2)
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	46	2	4	1	-	1	2	2	4
	davon Ersatzplanstellen	(1)							(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 820	2	5	33	12	10	96	29	496
	davon Ersatzplanstellen	(1)				(1)				
05	Auswärtiges Amt..... a)	680	10	22	29	14	35	37	9	75
	davon Ersatzplanstellen	(16)		(2)	(1)		(1)	(2)		(3)
	nachgeordneter Bereich b)	1 782	-	13	23	8	9	56	2	121
	davon Ersatzplanstellen	(1)								(1)
06	Bundesministerium des Innern..... a)	389	1	6	4	2	11	32	3	14
	davon Ersatzplanstellen	(12)								(1)
	nachgeordneter Bereich b)	11 260	10	49	136	165	440	848	162	790
	davon Ersatzplanstellen	(126)				(1)	(1)	(2)	(1)	(8)
	nachgeordneter Bereich b)	1 619	1	8	8	-	5	29	24	105
	davon Ersatzplanstellen	(5)								(1)
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	420	-	5	2	1	16	8	10	38
	davon Ersatzplanstellen	(5)								
	nachgeordneter Bereich b)	4 731	-	2	8	25	18	184	27	338
	davon Ersatzplanstellen	(2)								
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..... a)	467	-	11	5	9	47	31	-	12
	davon Ersatzplanstellen	(12)				(1)				
	nachgeordneter Bereich b)	1 910	8	62	128	92	107	224	80	252
	davon Ersatzplanstellen	(10)				(1)		(1)	(3)	(2)
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... a)	207	1	2	6	1	4	7	3	4
	davon Ersatzplanstellen	(2)								(1)
	nachgeordneter Bereich b)	2 291	2	10	73	102	50	128	110	238
	davon Ersatzplanstellen	(2)								(1)
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	430	2	2	1	5	38	10	10	15
	davon Ersatzplanstellen	(8)								
	nachgeordneter Bereich b)	474	1	12	29	16	47	70	20	40
	davon Ersatzplanstellen	(16)				(1)	(1)	(1)	(2)	(8)
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	509	-	6	41	18	30	30	5	39
	davon Ersatzplanstellen	(6)				(1)			(1)	(4)
	nachgeordneter Bereich b)	14 787	4	61	252	353	797	853	403	993
	davon Ersatzplanstellen	(115)				(8)		(1)	(14)	(12)
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	581	2	8	11	13	20	12	-	34
	nachgeordneter Bereich b)	60 226	9	56	149	175	314	803	292	2 713
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	164	-	12	1	4	5	6	-	9
	davon Ersatzplanstellen	(5)								
	nachgeordneter Bereich b)	871	1	37	89	53	15	38	16	151
	davon Ersatzplanstellen	(9)		(1)		(1)				(2)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	außer- tariflich	in den Entgeltgruppen						
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	264	-	9	9	6	19	9	3	7
	davon Ersatzplanstellen	(5)								(2)
	nachgeordneter Bereich b)	1 096	7	36	162	158	45	106	54	77
	davon Ersatzplanstellen	(15)			(1)	(3)	(1)		(3)	(3)
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend... a)	168	3	12	5	4	11	4	-	18
	davon Ersatzplanstellen	(4)				(2)				(1)
	nachgeordneter Bereich b)	458	-	13	4	72	18	30	47	94
	davon Ersatzplanstellen	(5)					(3)			
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	70	-	2	1	-	-	-	-	9
20	Bundesrechnungshof..... a)	88	-	-	1	3	5	1	1	6
	nachgeordneter Bereich b)	40	-	-	-	3	10	2	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	177	1	11	4	5	9	16	3	3
	davon Ersatzplanstellen	(4)								(1)
	nachgeordneter Bereich b)	2	-	-	-	-	-	-	-	1
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	301	3	12	2	2	34	6	3	9
	davon Ersatzplanstellen	(5)								(2)
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	6 730	35	183	164	101	384	315	94	473
	davon Ersatzplanstellen	(105)		(2)	(1)	(5)	(1)	(2)	(3)	(19)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	103 361	45	363	1 092	1 232	1 882	3 466	1 265	6 404
	davon Ersatzplanstellen	(304)		(1)	(1)	(15)	(6)	(5)	(21)	(38)
	Insgesamt.....	110 091	80	546	1 256	1 333	2 265	3 781	1 359	6 877
	davon Ersatzplanstellen	(409)		(3)	(2)	(20)	(7)	(7)	(24)	(56)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	in den Entgeltgruppen							
			8	7	6	5	4	3	2	1
			Kr. 8a	Kr. 7a			Kr. 4a	Kr. 3a		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	83	15	-	32	10	8	2	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)								
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	11	1	-	2	2	1	-	2	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 061	166	72	263	64	54	120	16	3
	davon Ersatzplanstellen	(14)		(1)	(4)		(4)			(3)
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	16	2	-	7	4	1	-	-	-
03	Bundesrat..... a)	77	24	-	23	1	2	3	1	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	237	31	22	48	62	7	24	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)			(1)	(1)		(2)		
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	293	45	-	30	32	9	15	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)								
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	46	8	1	11	7	4	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)								
	nachgeordneter Bereich b)	1 820	101	2	127	557	24	307	21	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)								
05	Auswärtiges Amt..... a)	680	54	-	43	252	13	57	31	-
	davon Ersatzplanstellen	(16)	(2)		(3)	(1)			(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 782	274	1	661	162	297	140	16	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)								
06	Bundesministerium des Innern..... a)	389	93	5	127	50	17	24	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(12)			(6)	(4)	(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	11 260	1 703	181	995	2 448	124	3 034	180	-
	davon Ersatzplanstellen	(126)	(10)	(5)	(26)	(50)		(18)	(7)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 619	299	24	328	614	25	119	32	-
	davon Ersatzplanstellen	(5)	(1)			(2)		(1)		
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	420	108	7	146	52	16	12	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(5)			(5)					
	nachgeordneter Bereich b)	4 731	516	24	827	1 799	155	740	71	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)			(1)				
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..... a)	467	163	17	135	5	16	16	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(12)		(2)	(4)	(5)				
	nachgeordneter Bereich b)	1 910	307	53	247	281	13	55	5	-
	davon Ersatzplanstellen	(10)		(1)				(1)	(1)	
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbrau- cherschutz..... a)	207	91	8	64	6	10	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)						(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	2 291	253	116	542	437	47	159	30	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)				(1)				
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	430	126	9	79	86	19	28	4	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(1)		(2)	(2)		(3)		
	nachgeordneter Bereich b)	474	61	10	77	74	7	11	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(16)			(1)	(3)				
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	509	136	13	113	39	16	24	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(6)								
	nachgeordneter Bereich b)	14 787	3 167	1 393	3 960	2 084	160	276	34	-
	davon Ersatzplanstellen	(115)	(5)	(3)	(25)	(42)	(3)	(1)	(2)	
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	581	168	5	159	149	-	-	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	60 226	7 530	3 943	10 653	15 821	3 470	14 106	192	-
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	164	53	4	42	19	10	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(5)			(2)	(3)				
	nachgeordneter Bereich b)	871	220	15	73	76	12	77	2	-
	davon Ersatzplanstellen	(9)		(2)	(1)	(1)		(1)		

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	in den Entgeltgruppen							
			8	7	6	5	4	3	2	1
			Kr. 8a	Kr. 7a			Kr. 4a	Kr. 3a		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit a)	264	73	3	56	48	21	2	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(5)			(1)		(2)			
	nachgeordneter Bereich b)	1 096	144	17	144	98	21	30	2	-
	davon Ersatzplanstellen	(15)			(1)	(4)			(1)	
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	168	29	3	49	15	11	7	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)			(1)	(1)		(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	458	23	-	39	96	6	13	3	-
	davon Ersatzplanstellen	(5)			(1)	(1)				
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	70	25	2	5	18	2	6	-	-
20	Bundesrechnungshof..... a)	88	41	-	15	6	6	1	2	-
	nachgeordneter Bereich b)	40	14	-	10	-	1	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung..... a)	177	68	8	26	10	7	6	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)			(1)	(2)				
	nachgeordneter Bereich b)	2	1	-	-	-	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	301	80	16	79	21	19	15	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(5)				(2)	(1)			
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	6 730	1 597	195	1 551	952	268	361	58	3
	davon Ersatzplanstellen	(105)	(3)	(3)	(25)	(25)	(8)	(6)	(1)	(3)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	103 361	14 610	5 778	18 678	24 542	4 360	19 063	586	-
	davon Ersatzplanstellen	(304)	(17)	(11)	(54)	(103)	(3)	(22)	(11)	
	Insgesamt..... a)	110 091	16 207	5 973	20 229	25 494	4 628	19 424	643	3
	davon Ersatzplanstellen	(409)	(20)	(14)	(78)	(128)	(11)	(28)	(12)	(3)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

E. Übersicht über Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	davon	
			oberste Bundesbehörde	nachgeordneter Bereich
1	2	3	4	5
B 10	Generale.....	3	1	2
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	24	5	19
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.....	48	5	43
B 6	Brigadegenerale, Flotillenadmirale usw.....	127	14	113
	zusammen Generale.....	202	25	177
B 3	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	340	75	265
A 16	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	905	22	883
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	3 295	408	2 887
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	6 075	146	5 929
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.....	3 436	74	3 362
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	3 021	45	2 976
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	7 629	-	7 629
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante zur See.....	7 858	1	7 857
A 9	Leutnante, Leutnante zur See.....	5 073	-	5 073
	zusammen übrige Offiziere.....	37 632	771	36 861
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	4 168	72	4 096
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner.....	9 758	56	9 702
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.....	22 299	-	22 299
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.....	26 853	-	26 853
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	16 942	-	16 942
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate.....	20 604	-	20 604
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	6 887	-	6 887
	zusammen Unteroffiziere.....	107 511	128	107 383
A 5 + Z	Oberstabsgefreite.....	13 481	-	13 481
A 5 (StG)	Stabsgefreite.....	13 481	-	13 481
A 4 + Z	Hauptgefreite.....	7 401	-	7 401
A 4	Obergefreite.....	4 176	-	4 176
A 3 + Z	Gefreite.....	2 181	-	2 181
A 3	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.....	1 913	-	1 913
	zusammen Mannschaften.....	42 633	-	42 633
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	187 978	924	187 054
	nachrichtlich: Freiwillig Wehrdienstleistende.....	12 500	-	12 500
	Reservistendienst Leistende.....	2 500	-	2 500

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2012

ohne ehemalige Amtsträger, ohne ehemalige Bahn- und Postbeamte
sowie ohne unter Artikel 131 GG fallende Personen

Epl.	Geschäftsbereich	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger am 1. Januar 2013		Anzahl der Versorgungszugänge (Ruhegehaltsempfänger)		Durchschnittliches Alter bei Eintritt in den Ruhestand	Anzahl der Reaktivierungen	Durchschnittliches Ruhegehalt (brutto) nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2013 (in Euro)			
		Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger	Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen)	wegen Dienstunfähigkeit	wegen Erreichens einer Altersgrenze			höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	einfacher Dienst
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	43	12	-	1	60	-	5 500	3 070	2 040	1 480
02	Deutscher Bundestag.....	497	213	6	11	58	-	4 760	3 060	1 840	1 270
03	Bundesrat.....	33	9	-	1	65	-	5 240	3 240	1 330	1 180
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	856	344	5	26	62	-	4 250	2 880	2 100	1 140
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.....	114	53	-	3	65	-	4 660	3 150	2 330	1 270
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.....	226	36	2	24	64	-	4 290	2 580	1 590	1 220
05	Auswärtiges Amt.....	1 699	829	2	80	64	-	4 930	3 180	2 160	1 360
06	Bundesministerium des Innern, davon.....										
	Geschäftsbereich ohne Bundespolizei und Bundeskriminalamt.....	2 523	915	21	114	62	1	4 430	2 940	2 040	1 230
	Bundespolizei und Bundeskriminalamt.....	8 100	2 211	100	314	58	4	4 150	2 810	2 050	830
07	Bundesministerium der Justiz.....	1 768	741	2	79	64	-	4 750	3 010	2 110	1 320
08	Bundesministerium der Finanzen...	17 191	9 788	110	453	62	7	4 380	2 900	2 150	1 450
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	2 609	798	15	111	63	1	4 100	2 930	1 890	1 210
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	796	284	4	35	63	-	4 010	3 050	2 050	1 150
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	580	223	1	20	64	-	5 000	3 190	1 980	1 280
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	3 998	1 623	23	157	64	2	4 150	2 970	1 910	1 330
14	Bundesministerium der Verteidigung, davon.....										
	ziviler Bereich.....	17 526	6 852	61	508	63	4	4 110	2 880	1 930	1 320
	militärischer Bereich.....	68 829	21 932	18	2 301	54	-	3 930	2 830	2 250	1 310
15	Bundesministerium für Gesundheit.	366	119	3	15	64	-	4 160	3 050	2 140	1 350
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.	458	89	3	28	64	1	4 400	3 150	1 960	1 410
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	325	121	-	11	65	-	4 720	2 940	1 880	1 080
19	Bundesverfassungsgericht.....	28	15	-	3	64	-	4 700	3 200	1 920	1 280
20	Bundesrechnungshof.....	512	202	4	21	64	1	4 640	3 140	2 090	1 400
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	305	76	2	6	61	-	4 620	3 190	2 110	1 380
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	439	134	-	10	64	-	4 650	3 140	2 220	1 020
	Summe.....	129 821	47 619	382	4 332		21				
	Durchschnitt.....					58		4 100	2 880	2 170	1 300

Zu Einzelplan 01: zwei weitere Versorgungszugänge wegen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gem. § 54 BBG

Zu Einzelplan 04 (Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt): einschl. Bundesnachrichtendienst und Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Zu Einzelplan 04 (Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien): einschl. Bundesarchiv, Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Zu Einzelplan 06 (Bundespolizei und Bundeskriminalamt) und 14 (militärischer Bereich): gesondert ausgewiesen wegen besonderer Altersgrenzen

Zu Einzelplan 14 (militärischer Bereich): Versorgungsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und nach dem Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersAnpG). Zuordnung der Soldaten zu den beamtenrechtlichen Laufbahngruppen nach Vergleichbarkeit

Zu Einzelplan 17: ein weiterer Versorgungszugang wegen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gem. § 54 BBG

Zu Spalte 7: Ohne Berücksichtigung der Bereiche mit besonderen Altersgrenzen (Bundespolizei und Bundeskriminalamt sowie militärischer Bereich) liegt das durchschnittliche Alter bei Eintritt in den Ruhestand bei 63 Jahren.

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
04	<p>Bezeichnung: Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft sowie der Fernsehveranstalter</p> <p>Rechtsgrundlage: Filmförderungsgesetz (FFG)</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Filmwirtschaft</p> <p>verpflichtet: Filmtheaterbetreiber (§ 66 FFG), Videowirtschaft (§ 66a FFG), Fernsehveranstalter (§ 67 FFG)</p> <p>begünstigt: Drehbuchautoren; Produzenten; Verleiher; kreativ-künstlerisches und technisches Personal der Filmwirtschaft, Videoprogrammanbieter, Videotheken</p> <p>zu Spalte 3: abhängig vom Umsatz 2013</p>	48,80	48,80	59,82
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Rechtsgrundlage: § 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes i. V. m. der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - Abschnitt 2 -</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	170,50	170,50	137,84
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit den Kosten des Bilanzkontrollgesetzes</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Erstattung der im Zusammenhang mit dem Bilanzkontrollgesetz entstehenden Verwaltungskosten</p> <p>verpflichtet: Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	7,71	7,71	7,29
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 11, 42 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes i. V. m. der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel</p> <p>verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	0,01	0,01	0,01
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 51 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen i. V. m. der Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen</p>	0,01	0,01	0,06

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
08	<p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen</p> <p>verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Bezeichnung: Finanzierungszuschuss zur Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p>	12,00	12,00	12,00
	<p>Abgabezweck: Finanzierung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>verpflichtet: Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG</p> <p>begünstigt: Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>Bezeichnung: Beiträge zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe</p> <p>Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen</p> <p><u>Jahresbeitrag</u></p>	7,30	7,30	7,29
08	<p>Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 1 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Jahresbeitrag)</p> <p>verpflichtet: sämtliche Institute, die gemäß § 6 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind</p> <p>begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind</p> <p><u>Einmalige Zahlung</u></p>	0,10	0,10	0,10
	<p>Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 3 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau</p> <p>verpflichtet: siehe Jahresbeitrag</p> <p>begünstigt: siehe Jahresbeitrag</p>			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
	<u>Sonderzahlungen</u>	13,50	13,50	28,20
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3a und 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 5 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
08	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen			
	<u>Jahresbeitrag</u>	136,00	136,00	136,00
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
	begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
	<u>Einmalige Zahlung</u>	0,06	0,06	0,50
	Rechtsgrundlage: § 2 f. der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	<u>Sonderbeitrag</u>	-	-	-
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3 und 3a Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetz			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu den Spalten 3 bis 5: Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.			
08	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
	<u>Jahresbeitrag</u>	4,85	4,41	4,01
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind			
	begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind			
	<u>Einmalige Zahlung</u>	-	-	-
	Rechtsgrundlage: § 2 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	<u>Sonderbeitrag</u>	-	-	-
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3 und 3a Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetz			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu den Spalten 3 bis 5: keine Einnahmen			
08	Bezeichnung: Abgabe aus der Biokraftstoffquote	0,60	1,70	0,90
	Rechtsgrundlage: § 37c Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes			
	Abgabezweck: Ausgleichsabgabe zur Einhaltung des Mindestanteils an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz			
	verpflichtet: Quotenverpflichtete, d. h. die Steuerpflichtigen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG), die fossile Kraftstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG in den Verkehr bringen, wenn der Mindestanteil an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz nicht erreicht wird			
	begünstigt: Bund			
09	Bezeichnung: Umlage für einen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	1,72	1,72	1,72
	Rechtsgrundlage: § 45 des Telekommunikationsgesetzes			
	Abgabezweck: Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit			
	verpflichtet: Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste			
	begünstigt: Vermittlungsdienst Fa. Tess GmbH			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
10	<p>Bezeichnung: Beiträge zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft</p> <p>Rechtsgrundlage: Absatzfondsgesetz</p> <p>Abgabezweck: zentrale Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft</p> <p>verpflichtet: Unternehmen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft</p> <p>begünstigt: Deutsche Land- und Ernährungswirtschaft</p> <p>zu Spalte 2: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 3. Februar 2009 wesentliche Teile des Absatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.</p>	-	-	-
10	<p>Bezeichnung: Abgaben zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft</p> <p>Rechtsgrundlage: Holzabsatzfondsgesetz</p> <p>Abgabezweck: Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft</p> <p>verpflichtet: Unternehmen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft</p> <p>begünstigt: deutsche Forst- und Holzwirtschaft</p> <p>zu Spalte 2: Das BVerfG hat am 12. Mai 2009 wesentliche Teile des Holzabsatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.</p>	-	-	-
10	<p>Bezeichnung: Abgabe für den Deutschen Weinfonds</p> <p>Rechtsgrundlage: § 37 ff. des Weingesetzes</p> <p>Abgabezweck: Zentrale Förderung der Qualität und des Absatzes des Weines; hinwirken auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland</p> <p>verpflichtet: Erzeuger und Handel der deutschen Weinwirtschaft</p> <p>begünstigt: deutsche Weinwirtschaft</p>	10,80	10,80	10,80
10	<p>Bezeichnung: Beitrag zum Klärschlamm-Entschädigungs-Fonds</p> <p>Rechtsgrundlage: Klärschlamm-Entschädigungsfonds i. V. m. § 11 Absatz 2 Düngegesetz</p> <p>Abgabezweck: Finanzielle Absicherung im Fall von Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebenden Folgeschäden, die durch landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen entstehen</p> <p>verpflichtet: Hersteller und im Fall der Einfuhr Besitzer von Klärschlämmen, die diese zur landwirtschaftlichen Verwertung abgeben</p> <p>begünstigt: durch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm Geschädigte</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Ab 2008 werden keine Beiträge mehr erhoben.</p>	-	-	-
10	<p>Bezeichnung: Produktionsabgabe Zucker bzw. Isoglucose</p> <p>Rechtsgrundlage: Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007</p>	35,10	35,10	35,10

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
10	<p>Abgabezweck: Preis- und Absatzgarantie der Erzeugung von Zucker</p> <p>verpflichtet: Zucker- und Isoglucosehersteller</p> <p>begünstigt: EU-Haushalt</p> <p>Bezeichnung: Abgabe im Milchbereich</p> <p>Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Kapitel III Abschnitt III</p> <p>Abgabezweck: Erhebung einer prohibitiven Abgabe auf Vermarktungen von Milch, die einzelbetriebliche Erzeugerquoten überschreiten; Vermeidung eines Ungleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen</p> <p>verpflichtet: Milcherzeuger, die ihre einzelbetriebliche Erzeugerquote überschreiten</p> <p>begünstigt: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft</p> <p>zu Spalte 3: Regelung läuft Ende des Quotenjahres 2014/2015 aus.</p>	-	10,00	10,80
10	<p>Bezeichnung: Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz</p> <p>Rechtsgrundlage: § 22 des Milch- und Fettgesetzes (Artikel 183 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)</p> <p>Abgabezweck: Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene, Milchleistungsprüfungen, Beratung der Betriebe, Fortbildung des Berufsnachwuchses, Werbung zur Verbrauchserhöhung</p> <p>verpflichtet: Molkereien, Milchsammelstellen, Rahmstationen</p> <p>begünstigt: Milcherzeuger</p> <p>zu Spalte 3: Angaben geschätzt</p>	22,00	23,00	24,00
11	<p>Bezeichnung: Winterbeschäftigungs-Umlage</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 354 bis 357 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), Winterbeschäftigungs-Verordnung</p> <p>Abgabezweck: Die Mittel für das Wintergeld und die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch die Baubetriebe-Verordnung näher bestimmten Betrieben des Baugewerbes durch Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>zu Spalte 3: Angaben liegen erst im Herbst 2013 mit der Aufstellung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit vor.</p>	k. A.	305,00	328,40
11	<p>Bezeichnung: Umlage für das Insolvenzgeld</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 358 bis 361 SGB III</p>	k. A.	1 291,00	314,20

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
	<p>Abgabezweck: Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden durch eine Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Unternehmer</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer beim Eintritt des Insolvenzereignisses</p> <p>zu Spalte 3: Angaben liegen erst im Herbst 2013 mit der Aufstellung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit vor.</p>			
11	<p>Bezeichnung: Schwerbehindertenausgleichsabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: § 77 SGB IX</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Absatz 5 SGB IX)</p> <p>verpflichtet: Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen i. S. d. § 73 SGB IX, die die Beschäftigungsquote des § 71 SGB IX nicht erfüllen</p> <p>begünstigt: schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben werden</p> <p>zu Spalte 3: Angaben liegen erst im Herbst 2013 mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans des Ausgleichsfonds vor.</p>	k. A.	499,70	466,80
15	<p>Bezeichnung: Investitionszuschlag zur Krankenhaus- Investitionsfinanzierung in den neuen Ländern und Berlin (Ostteil)</p> <p>Rechtsgrundlage: Artikel 14 Absatz 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung von Zinskosten von Darlehen oder von Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung für Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet</p> <p>verpflichtet: Krankenkassen/Krankenhauspatienten</p> <p>begünstigt: Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen</p>	179,00	179,00	150,20
15	<p>Bezeichnung: DRG-Systemzuschlag</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient einerseits den mit der Entwicklung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (auch DRG, Diagnosis Related Groups), eines pauschalierenden Entgelt-systems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen beauftragten Selbstverwaltungspartnern zur Finanzierung des auf der Bundesebene entstehenden Aufwands zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege der genannten Systeme. Andererseits werden Krankenhäusern Kostenanteile erstattet, die durch eine Kalkulationsteilnahme entstehen (sogenannter Zuschlagsanteil Kalkulation).</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p>	20,86	20,86	21,41

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
	<p>begünstigt: Die Einnahmen aus dem DRG-Systemzuschlag gehen an das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) und werden dort für die Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems sowie ab 2009 auch für die Entwicklung des Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen eingesetzt. Dabei werden rd. 85 bis 90 Prozent der Einnahmen vom InEK an Krankenhäuser ausgezahlt, die sich freiwillig an den Kostendatenkalkulationen beteiligen.</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: geschätzt</p>			
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: wettbewerbsneutrale Umlagefinanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, damit ausbildende Krankenhäuser im DRG-Fallpauschalensystem keinen Preisnachteil haben</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: ausbildende Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt</p>	1 300,00	1 275,00	1 250,00
15	<p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 139c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt</p>	16,40	15,40	15,20
15	<p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses</p> <p>Rechtsgrundlage: § 91 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 139c SGB V</p>	28,30	27,30	19,50

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
	<p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Gemeinsamer Bundesausschuss</p> <p>zu Spalte 3: geschätzt</p>			
15	<p>Bezeichnung: Qualitätssicherungszuschläge</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 7 Nummer 7 des Krankenhausentgeltgesetzes</p>	20,50	19,90	19,30
	<p>Abgabezweck: Der Qualitätssicherungszuschlag dient der Finanzierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Landesgeschäftsstellen und Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt</p>			
15	<p>Bezeichnung: Finanzierung der Gesellschaft für Telematik</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7 Satz 5 und 6 SGB V i. V. m. den Verordnungen über die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik vom 19. Dezember 2008 und vom 14. Januar 2010</p>	k. A.	50,70	-
	<p>Abgabezweck: Die Finanzierung der Gesellschaft für Telematik erfolgt direkt aus dem Haushalt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.</p> <p>verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Gesellschaft für Telematik</p>			
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei Krankenhäusern (Telematikzuschlag)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7a Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V</p>	-	-	-
	<p>Abgabezweck: Finanzierung der bei den Krankenhäusern durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.</p>			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei ambulant tätigen Leistungserbringern</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7b Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: in § 291a Absatz 7b SGB V genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.</p>	-	-	-
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag bei Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlagsgesetzes - (NutzZG)</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag ist eine gesondert berechnungsfähige Auslage nach § 3 der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte. Er dient der Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten privatärztlichen und -zahnärztlichen Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten. Der Zuschlag darf nicht höher sein als die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Zuschläge.</p> <p>verpflichtet: Patienten im Rahmen einer Privatliquidation außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: in § 2 Absatz 1 NutzZG genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p>	k. A.	k. A.	k. A.
15	<p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses</p> <p>Rechtsgrundlage: § 87 Absatz 3c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der auf jeden ambulant-kurativen Behandlungsfall in der vertragsärztlichen Versorgung erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Institut des Bewertungsausschusses</p>	k. A.	5,23	k. A.
16	<p>Bezeichnung: Abwasserabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes</p>	k. A.	k. A.	307,62

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
	<p>Abgabezweck: wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des in Gewässer eingeleiteten Abwassers</p> <p>verpflichtet: Einleiter von Abwasser in Gewässer (Direkteinleiter)</p> <p>begünstigt: Länder</p>			

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes in der Abgrenzung des 23. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 23. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
1	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	2 000	2 000	2 008
2	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 7 UStG)	99	Kultur	1 937	1 879	1 844
3	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 37, 53 EnergieStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	1 800	1 800	2 200
4	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	95	Arbeit	1 116	1 094	1 073
5	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 3 StromStG; ab 1. Januar 2011 § 9b StromStG)	59	Gewerbliche Wirtschaft	1 000	1 000	994
6	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	60	Gewerbliche Wirtschaft	720	720	722
7	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	38	Gewerbliche Wirtschaft	646	646	646
8	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	52	Gewerbliche Wirtschaft	615	615	611
9	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG)	65	Verkehr	587	574	560
10	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010 (§ 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG)	100	Gewerbliche Wirtschaft	515	512	510
11	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	78	Verkehr	500	500	500
12	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG)	92	Finanzen	489	476	412
13	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz) (§ 57 EnergieStG)	18	Gewerbliche Wirtschaft	400	400	430
14	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44 EnergieStG)	50	Gewerbliche Wirtschaft	300	300	300
15	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	101	Gewerbliche Wirtschaft	278	273	268

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes in der Abgrenzung des 23. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 23. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
16	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 55 EnergieStG)	56	Gewerbliche Wirtschaft	180	180	174
17	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden (§ 27 Abs. 1 EnergieStG)	79	Verkehr	170	170	170
18	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen (§ 2 InvZulG 2007)	20	Gewerbliche Wirtschaft	132	236	345
19	Eigenheimzulagengesetz (Grundförderung und ökologische Zusatzförderung) (§ 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG)	89, 90	Wohnungswesen, Städtebau	64	155	389
20	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) (§ 9 Abs. 5 EigZulG)	91	Wohnungswesen, Städtebau	31	77	191

zu lfd. Nrn. 1, 2,
3, 4, 5, 6, 8, 9,
11, 12, 13, 15,
16, 18, 19 und
20:

Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand vom Mai 2013; Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen (z. B. Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuer-schätzungen" vom Mai 2013).

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes in der Abgrenzung des 23. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 23. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	37	Gesundheit, Soziales	7 381	7 269	7 157
2	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 437	1 306	1 364
3	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	744	723	706
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung); Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2 400 € resp. 1 500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i. R. d. Günstigerprüfung. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n. F.)	4	Soziales	557	599	650
5	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körpersersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 9 UStG)	42	Gesundheit, Soziales	326	320	315
6	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	43	Kultur, Soziales	179	176	173
7	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent ab 1996 (§ 40b EStG)	12	Soziales	155	162	170

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes in der Abgrenzung des 23. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 23. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
8	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung; ab 2006 Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen; ab 2009 Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (lfd. Nr. 10 des 22. Subventionsberichts) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € (§ 35a Abs. 2 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	145	145	145
9	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen, Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Menschen mit orange-farbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	47	Soziales	120	120	120
10	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	25	Kultur, Soziales	80	78	75
11	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	40	38	38
12	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.; ab 2009 Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	36	36	34
13	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	34	34	34
14	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber") (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	30	28	26
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	17	17	17
16	Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbare Einrichtungen, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden (§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG)	38	Gesundheit, Soziales	-	-	-

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 23. Subventionsberichts weist insgesamt 53 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 15 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifizierbar.

zu lfd. Nrn. 1 und

16: Bis einschließlich des 23. Subventionsberichtes waren die Leistungen der Krankenhäuser in der lfd. Nr. 38 des 23. Subventionsberichtes entlohnt. Seit dem JStG 2009 fallen die Leistungen der Krankenhäuser jedoch in den § 4 Nr. 14b UStG und nicht mehr in den § 4 Nr. 16 UStG. Die Mindereinnahmen wurden daher in die lfd. Nr. 37 des 23. Subventionsberichtes übernommen.

zu lfd. Nrn. 1, 2,

3, 4, 5, 6, 7, 9
10, 11, 12, 14,
15 und 16: Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand Mai 2013; Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen (z. B. Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2013).

Übersichten - Teil IX:

20 größte Finanzhilfen des Bundes
in der Abgrenzung des 23. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Zweckbestimmung	Lfd. Nr. 23. Subventionsbericht (Anlage 1)	Soll 2014 Mio. €	Soll 2013 Mio. €	Ist 2012 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
1	0903	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	14	1 172	1 111	1 182
2	1225 6092	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Energetisch Sanieren - CO ₂ - Gebäudesanierungsprogramm" an die KfW	53	1 117	759	834
3	1003	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz) nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	13	401	401	374
4	0902	Zuweisungen an die Länder für betriebliche Investitionen, GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	33	398	408	411
5	1209	Verwendung der streckenbezogenen Lkw-Maut im Güterverkehrssektor	47	392	395	344
6	0901	Innovationsförderung, zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	20	385	383	353
7	1602	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	17	336	303	361
8	1225	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	57	300	354	386
9	1225	Förderung des Städtebaus nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	48	156	181	205
10	1001	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	125	150	175
11	0903	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus	15	118	118	106
12	0902	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	34	118	119	139
13	1202	Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs	46	107	107	67
15	0405	Anreizprogramm zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	39	70	70	53
15	0902	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	24	63	64	60
16	0820	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	9	58	80	65
17	1202	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	43	58	58	61
18	1001	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	2	30	34	35
19	1225	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Niedrigenergiehaus im Bestand"	52	29	29	17
20	0904	Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand	38	26	26	23

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2012	Soll 2013	veran- schlagt 2014	Folgejahre (insge- samt) 2015 ff.		
			Mio. €					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Epl. 12	A. ÖPP-Projekte							
	II. Tiefbau							
	a) laufende Maßnahmen							
1209 823 11 (neu - vorher 1209 823 12)	A 8, Augsburg W-München Allach	843	124	23	24	672	30 (2037)	
	A 4, Herleshausen (Landesgrenze Hessen/Thüringen)-Gotha	554	94	15	15	430	30 (2037)	
	A 1, AK Bremen-AD Buchholz	1 003	100	31	32	840	30 (2038)	
	A 5, Offenburg-Malsch	959	46	21	22	870	30 (2039)	
	A 9, AS Lederhose-Landesgrenze Thüringen/Bayern	406	42	58	21	285	20 (2031)	
	A 8, Ulm-Augsburg	1 345	79	46	47	1 173	30 (2041)	
	b) neue Maßnahmen							
	A 7, AD Hamburg-NW-AD Borde- sholm	1 200	-	-	60	1 140	30 (2044)	
	A 6, Wiesloch-Rauenberg-AK Wein- sberg	1 100	-	-	-	1 100	30	
	A 7, AS Göttingen-AD Salzgitter	1 000	-	-	-	1 000	30	
	A 1, AS Münster/Nord-AK Lotte/ Osnabrück und A 30, AS Rheine-AK Lotte/Osnabrück	1 300	-	-	-	1 300	30	
	A 44, Diemelstadt-Kassel/Süd	300	-	-	-	300	30	
	A 61, Landesgrenze Rheinland- Pfalz/Baden-Württemberg-Worms	500	-	-	-	500	30	
	A 94, Pastetten-Heldenstein	900	-	-	-	900	30	
Epl. 14	I. Hochbau							
	a) laufende Maßnahme							
1412 517 09	Fürst-Wrede-Kaserne, München	164	35	10	10	109	20 (2028)	
	III. Sonstige							
	a) laufende Maßnahmen							
1407 553 19	LH Bekleidung	1 718	1 242	140	130	206	14 (2016)	
1407 553 39	BwFuhrparkService	3 637	2 652	400	390	195	13 (2015)	
aus 1407 553 69	Simulatoren Ausbildung NH 90	655	161	47	50	397	15 (2022)	
1407 Tgr. 56	IT-Projekt HERKULES	6 155	3 565	655	643	1 292	10 (2016)	
Summe Teil A.		23 739	8 140	1 446	1 444	12 709		

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2012	Soll 2013	veran- schlagt 2014	Folgejahre (insge- samt) 2015 ff.		
			Mio. €					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Epl. 12	B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen							
	II. Tiefbau							
	a) laufende Maßnahme							
1210 823 12/ 1210 823 22	14 laufende Bundesfernstraßen- maßnahmen	3 949	3 236	216	173	324	15 (2018)	
Summe Teil B.		3 949	3 236	216	173	324		

Differenzen durch Rundung möglich

- zu Spalte 2: Zweckbestimmung (ggf. Kurzfassung) / untergliedert nach I. Hochbau, II. Tiefbau, III. Sonstige sowie a) laufende Maßnahme und b) neue Maßnahme, soweit veranschlagt
- zu Spalte 8: maßgebend ist grundsätzlich die längste Laufzeit

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt			
0403	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 542 02.	-	-	561
0407	Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 684 01.	-	-	-
05	Auswärtiges Amt			
0504	Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland			
272 01	Zuschüsse von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 687 15 und 687 19.	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern			
0601	Bundesministerium			
272 02	Zuschuss der EU für Maßnahmen der Auseinandersetzung mit terroristischen und extremistischen Bestrebungen und einer Aufklärungskampagne zu Gefahren von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit Korrespondierende Ausgabetitel: 532 03.	-	-	-
0602	Allgemeine Bewilligungen			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 532 14 und 687 89.	-	-	578
0608	Statistisches Bundesamt			
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu den Kosten statistischer Erhebungen Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 539 09 und 812 01.	-	-	-
0610	Bundeskriminalamt			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 532 10.	-	-	643
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Fonds für Innere Sicherheit (ISF Sicherheit) der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 685 01.	-	-	-
0612	Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 532 01.	-	-	-
0615	Bundesverwaltungsamt			
272 02	Zuschüsse der europäischen Union zu Kosten von Gemeinschaftsaufgaben Korrespondierende Ausgabetitel: Hgr. 4 und Hgr. 5.	-	-	860
0616	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie			
272 01	Zuschuss der Europäischen Union im Zusammenhang mit Vermessungsprojekten Korrespondierende Ausgabetitel: Tgr. 01 und Tgr. 03.	-	-	5
0623	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union für Maßnahmen auf dem Gebiet der IT-Sicherheit Korrespondierende Ausgabetitel: 526 02.	-	-	8

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
0625	Bundespolizei			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union und der Vereinten Nationen Korrespondierende Ausgabetitel: 532 01 und 532 05.	-	-	1 008
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Außengrenzenfonds der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 684 01.	-	-	24 049
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen des Fonds für Innere Sicherheit (ISF Grenzen) der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 685 01.	-	-	
0628	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe			
272 09	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 525 01, 544 01 und 632 01.	-	-	420
0629	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 532 01, 811 01 und 812 01.	-	-	1 127
0633	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des europäischen Flüchtlingsfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 684 01.	-	-	6 472
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) Korrespondierende Ausgabetitel: 684 09.	-	-	
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Integrationsfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 684 07.	-	-	13 840
272 04	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Rückkehrfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 684 08.	-	-	4 108
0635	Bundeszentrale für politische Bildung			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit Korrespondierende Ausgabetitel: 532 02.	-	-	276
07	Bundesministerium der Justiz			
0712	Bundesministerium			
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0711 Tit. 545 01 und Kap. 0712 Tit. 532 07.	-	-	-
0718	Bundesamt für Justiz			
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0711 Tit. 545 01, Kap. 0718 Tit. 511 01, 532 01 und 812 02.	-	-	-
0719	Deutsches Patent- und Markenamt			
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 422 01, 427 09, 428 01, 511 01, 527 01, 532 01, 539 99 und 812 02.	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen			
0811	Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben			
272 04	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen Korrespondierende Ausgabetitel: 526 02 und Kap. 0813 Tit. 539 99.	-	-	136

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
346 01	Zuschüsse für Investitionen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0813 Tit. 812 01.	-	-	-
	09 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie			
	0902 Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren			
346 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Korrespondierende Ausgabetitel: 882 03.	-	-	209 693
	0910 Sonstige			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0902 Tit. 686 06, Kap. 0903 Tit. 686 02 und Kap. 0904 Tit. 687 01.	-	-	16
	10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
	1004 Marktordnung, Maßnahmen der Notfallvorsorge			
272 01	Einnahmen aus Beteiligungen der EU-Strukturfonds	-	-	117
272 02	Sonstige Einnahmen	-	-	991
272 03	Einnahmen aus Erstattungen der Europäischen Union für Programme und Vorhaben zum Schutz des Waldes in der Union gegen Luftverschmutzung und Brände Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 1013 Tgr. 02, Kap. 1014 Tgr. 02, Kap. 1015 Tgr. 02 und Kap. 1016 Tgr. 02.	-	-	-
272 04	Einnahmen aus Erstattungen der Europäischen Union für die Projekteinheit "Nationale Vernetzungsstelle" für den ländlichen Raum Korrespondierende Ausgabetitel: 671 02.	-	-	536
	11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales			
	1106 Maßnahmen des Bundes mit Beteiligung Europäischer Fonds (ESF, EGF), sowie sonstige internationale Angelegenheiten			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Globalisierungsfonds Korrespondierende Ausgabetitel: Tgr. 02, Kap. 1112 Tit. 422 01, 428 01 und 527 01.	-	-	-
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0633 Tit. 684 06, Kap. 0902 Tit. 686 05, 686 07, 686 08, Kap. 0912 Tit. 427 09, Kap. 1101 Tit. 685 11, Kap. 1105 Tit. 686 01, Kap. 1106 Tgr. 01, Kap. 1112 Tit. 422 01, 428 01, Kap. 1225 Tit. 686 09, Kap. 1702 Tit. 684 01, 684 02, Kap. 1703 Tit. 684 11, 684 12, 684 21, 684 22, Kap. 1710 Tit. 684 07, Kap. 1712 Tit. 422 01, 427 99, 428 01, Kap. 3002 Tit. 685 20, 685 41, 685 42, 685 43, Kap. 3003 Tit. 685 07, 685 16, Kap. 3004 Tit. 683 24 und Kap. 3012 Tit. 427 09.	-	-	479 954
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 687 32.	-	-	-
	12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung			
	1202 Allgemeine Bewilligungen			
271 01	Erstattungen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 532 02.	-	-	-

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Bundesprogramm Verkehrsinfrastruktur Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 1201 Tit. 427 49, Kap. 1202 Tit. 532 15, 532 18, Kap. 1203 Tit. 752 12, Kap. 1210 Tit. 743 32, 743 42 und Kap. 1222 Tit. 891 04.	-	-	241 980
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union für transeuropäische Netze Korrespondierende Ausgabetitel: 532 19, Kap. 1203 Tit. 752 11, Kap. 1210 Tit. 532 01, 743 12 und Kap. 1222 Tit. 891 03.	-	-	80 221
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Korrespondierende Ausgabetitel: 545 01.	-	-	-
1209 Erhebung und Verwendung der Lkw-Maut (Bundesfernstraßen)				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zur Entwicklung eines europäischen Mautsystems Korrespondierende Ausgabetitel: 526 02.	-	-	-
1227 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zum Projekt "Concerted Action" Korrespondierende Ausgabetitel: 685 01.	-	-	-
15 Bundesministerium für Gesundheit				
1501 Bundesministerium				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 428 01, 527 01 und 544 01.	-	-	-
1502 Allgemeine Bewilligungen				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 532 82, 684 69 und 686 18.	-	-	-
1504 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 511 01, 527 01, 531 06, 532 03 und 545 01.	-	-	-
1505 Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 527 01, 532 55, 544 51 und 812 55.	-	-	11
1506 Paul-Ehrlich-Institut				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Tgr. 01.	-	-	-
1510 Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 428 01, 511 01, 527 01, 544 01, 685 02 und 812 01.	-	-	-
1511 Robert Koch-Institut				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 427 29, 428 21, 459 29, 547 21 und 812 21.	-	-	-

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
	17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend			
	1710 Sonstige Bewilligungen			
272 01	Einnahmen von der Europäischen Union für die Unterstützung der Aktivitäten des EURES-Netzwerkes Korrespondierende Ausgabetitel: 684 06.	-	-	-
272 02	Einnahmen aus sonstigen Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 1702 Tit. 684 01, 684 02, 684 04, Kap. 1703 Tit. 684 12, 684 21, Kap. 1710 Tit. 684 07, Kap. 1711 Tit. 543 01, Kap. 1715 Tit. 542 01, 543 01, 544 01, 545 01 und 684 01.	-	-	188
	30 Bundesministerium für Bildung und Forschung			
	3004 Forschung für Innovationen, Hightech-Strategie			
272 01	Einnahmen von der Europäischen Union für Bildungsprogramme Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 3002 Tit. 685 41, Kap. 3003 Tit. 685 17, Kap. 3004 Tit. 685 40 und 687 04.	-	-	1 875
	60 Allgemeine Finanzverwaltung			
	6002 Allgemeine Bewilligungen			
271 01	Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 527 01.	-	-	468